

**Einwendungsbearbeitung - Antrag der naturwind schwerin GmbH –
Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 17/2015 „Lüssow“**

29.10.2021

Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen

Inhalt:

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/ ANTRAGSUNTERLAGEN
 - 1.1 Planungsgrundlagen
 - 1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen
 - 1.3 Antragsunterlagen
 - 1.3.1 Allgemein
 - 1.3.2 UVP-Bericht
 - 1.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 1.3.4 Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung
 - 1.3.5 Artenschutzfachbeitrag

2. SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT
 - 2.1 Allgemeines/ Erholungsfunktion
 - 2.2 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.1 Schallimmissionen
 - 2.2.2 Infraschall/ tieffrequente Geräusche
 - 2.2.3 Discoeffekt
 - 2.2.4 Schattenwurf/Lichtimmissionen
 - 2.3 Optisch bedrängende Wirkung
 - 2.4 Brandschutz

3. SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT; FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES
 - 3.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotopschutz
 - 3.1.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete
 - 3.1.2 Biotopschutz (soweit nicht in Punkt 3.1.1 vorhanden)
 - 3.2 Spezieller Artenschutz
 - 3.2.1 Allgemein
 - 3.2.2 Mäusebussard
 - 3.2.3 Rotmilan
 - 3.2.4 Schwarzmilan
 - 3.2.5 Seeadler
 - 3.2.6 Schreiadler

- 3.2.7 Weißstorch
- 3.2.8 Rohrweihe
- 3.2.9 Wespenbussard
- 3.2.10 Zug- und Rastvögel
- 3.2.11 Fledermäuse

4. SCHUTZGÜTER BODEN UND WASSER

- 4.1 Boden
- 4.2 Wasser

5. SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

- 5.1 Landschaftlicher Freiraum
- 5.2 Landschaftsbild
- 5.3 Denkmalschutz

6. SONSTIGES

- 6.1 Rückbau/ Rückbaukosten
- 6.2 Wertverlust/ Entschädigung/ Existentielle Beeinträchtigung
- 6.3 Akzeptanz

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/ANTRAGSUNTERLAGEN					
1.1 Planungsgrundlagen					
1	<p>Aus Gründen des Landschaftsschutzes sei die Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen gemäß § 35 (3) Satz 1 BauGB nicht gegeben. Daher könne auch eine dahingehende Konzentrationsflächenausweisung und Genehmigung von WEA nicht stattfinden.</p>	<p>Die Planung von Konzentrationsflächen wird im Rahmen der Regionalplanung durchgeführt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Ausführungen zum Freiraumschutz sind in der Einschätzung zu Einwendung Nr. 96 formuliert).</p> <p>Die Standorte befinden sich im Eignungsgebiet 17/2015 „Lüssow“ (Entwurf 2. Änd. RREP VP Juni 2020).</p>		<p>Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert werden sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch während des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>So sind z. B. hohe Wertungsstufen des Landschaftsbildes und der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt worden. Innerhalb dieser Flächen sind Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin ist für eine erfolgreiches BlmSch-Verfahren die Kompensation des Landschaftsbildes erforderlich.</p>	1
2	<p>Im RREP VP werde ein Mindestabstandsgebot von 2.500 m von bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten</p>	<p>Abstandskriterien zwischen WEG begründen keine harten Tabuzonen, d. h. zu Gebietskategorien, die rechtlich oder tatsächlich für Windenergie auf Dauer ungeeignet sind. Für die</p>		<p>Dieser Vorwurf entspricht nicht der Wahrheit. Das WEG Lüssow 17/2015 hält einen 2,5 km Abstand zum Gebiet 15/2015 Dambeck/Züssow ein. Das Gebiet 17/2015 wird an der nord-</p>	1, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>(WEG) formuliert. Dieser Abstand werde von den geplanten benachbarten WEG im Vorhabengebiet nicht eingehalten. Diese Vorgabe ist als sonstiger unbenannter Belang zu berücksichtigen.</p>	<p>weichen Kriterien, die vom Planungsverband selbst ausgearbeitet und von diesem auch abgewogen werden, gibt es demnach keine öffentlich-rechtlichen Regelungen, die gemäß § 6 BImSchG einem Vorhaben entgegenstehen könnten. Weiche Kriterien werden demnach nur auf der Ebene der Raumordnung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Einwendungen gegen den RREP VP können daher nur im Verfahren zur Aufstellung des RREP geltend gemacht werden.</p> <p>“Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hat die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt.” (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5.04)</p> <p>Entsprechend ist ein nicht abgewogenes Restriktionskriterium kein</p>		<p>westlichsten Gebietsgrenze durch den 2,5 km Abstand zum Gebiet 15/2015 Dambeck/Züssow begrenzt.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		sonstiger unbenannter Belang, der einer Genehmigung der Vorhaben entgegengehalten werden kann.			
3	Das Einzugsgebiet befinde sich in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Arten- und Lebensraumpotentials, besonders westlich von Vitense und westlich der Kreisstraße Schmatzin-Ranzin in Fachkreisen (Landschaftsinformationssystem für Mecklenburg-Vorpommern).	Die Planung von WEG wird im Rahmen der Regionalplanung durchgeführt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Ausführungen zum Freiraumschutz sind in der Einschätzung zu Einwendung Nr. 96 formuliert).		Im Zuge der Ausweisung der Windgebiete für Regionalplanung werden eine Reihe von Kriterien, Schutzgebiete (z. B. landschaftliche Freiräume, Landschaftsschutzgebiete, Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege) berücksichtigt. Die WEA werden ausschließlich auf Ackerflächen errichtet. Die geschützten Biotop innerhalb des Windgebietes werden berücksichtigt.	1
4	Die Nichteinhaltung des Mindestabstands (6 km gemäß Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015))) für den Schreiadler Quilow sei ein Planungsfehler. Das WEG sei deswegen ungeeignet.	Die Planung von WEG wird im Rahmen der Regionalplanung durchgeführt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Thema der Erörterung ist der Antragsgegenstand und nicht das WEG. <u>Allgemeine Ausführungen zum Helgoländer Papier (LAG VSW (2015)):</u>		Die unteren Naturschutzbehörden in MV beurteilen die Verfahren anhand der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB-Vögel). Nach dieser ist ein 3 km Ausschlussbereich und ein 6 km Prüfbereich einzuhalten. Dies wird eingehalten. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und	3

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>In der Fachwelt wurden in den letzten 10 Jahren geeignete Schutzabstände (Tabu- und Prüfbereiche) definiert, um ein Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 44(1) BNatSchG mit ausreichender Sicherheit zu vermeiden.</p> <p>Derartige Schutzabstände wurden erstmals durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten anhand der Aktivitätsdichte im Umfeld der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten abgegrenzt (LAG VSW 2007). Sie haben sich seitdem in nahezu allen Bundesländern als Bewertungsmethode für das Eintreten der Verbotstatbestände für Brutvögel etabliert und sind in der Fachwelt grundsätzlich anerkannt.</p> <p>Die Anwendung der Tabu- und Prüfradien war in der Zwischenzeit mehrfach als antizipiertes Sachverständigen-gutachten Bezugsgrundlage gerichtlicher Entscheidungen, die anerkannt haben, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb</p>		<p>Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>von WEA grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn diese in Taburadien um Horste errichtet werden (u.a. VG Schwerin Urteil vom 25.11.2010 Az. 7 A 1583/09; OVG Thüringen Urteil vom 14.10.2009, Az. 1 KO 372/06; OVG Thüringen Urteil vom 29.05.2007 Az. 1 KO 1054/03; VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012- 4 K 749/11; OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 - 2L 6/09 - sowie gleichlautend OVG Magdeburg, Urteil vom 19.01.2012 – 2 L 124/09).</p> <p>Bei identischer Methode (Bewertung mit kreisförmigen Radien um den Horst) liegen verschiedene Fachempfehlungen zu den jeweils anzusetzenden Entfernungen für die Abgrenzung der Tabu- und Prüfradien vor. Diese Empfehlungen beruhen auf der gleichen Datengrundlage zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt, die Unterschiede ergeben sich – neben der fortschreitenden Verbesserung der Datengrundlage – insbesondere aus</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>der unterschiedlichen Anwendung des Ermessensspielraumes bei der wertenden Betrachtung.</p> <p>Unter den verschiedenen Empfehlungen hat sich die untere Naturschutzbehörde für die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB-Vögel) entschieden. Diese Entscheidung steht der Behörde innerhalb der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.</p>			
5	Die Bürger aus Ranzin lehnen das WEG ab. Die Gemeinde habe ebenfalls abgelehnt.	Der RREP VP wurde als überarbeiteter Entwurf am 16.06.2020 vorgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 03.09.2020 beendet. In potenziellen WEG gilt bis zur Festsetzung des Gebietes per Verordnung, dass die Bewertung des Amtes für Raumordnung und		Der Einschätzung des Sachverständigen wird gefolgt.	7, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Landesplanung (AfR) maßgeblich ist. Liegt dessen Zustimmung vor, wird darüber hinaus nur noch die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB geprüft. Die (ablehnenden) Stellungnahmen der vom Windeignungsgebiet betroffenen Gemeinden wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum RREP VP bereits entsprechend berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Stellungnahme der Gemeinde Schmatzin berücksichtigt worden.</p>			
1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen					
6	<p>Rechtsvorschriften und Gesetze dürften nicht gebeugt werden, um Industrieanlagen zu bauen.</p>	<p>Bei dem Verfahren nach BlmSchG werden die Antragsunterlagen an diverse Fachbehörden übergeben. Diese prüfen mit ihrem Sachverstand die Unterlagen und beachten dabei die Rechtsvorschriften und Gesetze. Somit ist das angewendete Verfahren eine Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze.</p>	<p>StALU VP: Sämtliche im Genehmigungsverfahren beteiligte Stellen sind neutral und unabhängig.</p>	<p>Die Naturwind Schwerin GmbH hat alle nötigen Verfahrensschritte gemäß den Vorgaben der Behörden und der weiteren Gesetzgebung eingehalten.</p>	9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
7	<p>Eine UVP aufgrund der Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG sei zwingend erforderlich gewesen, weil umweltschutz- und naturschutzrechtliche Belange betroffen seien. Die Behörde habe die falsche Entscheidung getroffen. Die Antragstellerin könne die beantragte freiwillige Durchführung der UVP jederzeit widerrufen.</p> <p>Eine fehlerfreie Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Behörde sei offensichtlich nicht veranlasst und durchgeführt worden.</p>	<p>Verweis auf § 7 Abs. 3 UVPG: Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.</p>	<p>StALU VP: Sollte die Antragstellerin den Antrag auf die freiwillige UVP widerrufen, wird von der Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG über die UVP-Pflicht entschieden.</p>	<p>Die Antragstellerin hat eine freiwillige UVP beantragt und die Unterlagen dazu erarbeitet, die Entscheidung zu einer verpflichtenden UVP nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG obliegt der Genehmigungsbehörde.</p>	1
8	<p>Da umweltschutz- und naturschutzrechtliche Belange betroffen seien, müsse es auch bei Rücknahme des Antrags nach § 7(3) UVPG zu einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7(2) UVPG kommen mit der</p>	<p>Verweis auf § 7 Abs. 3 UVPG Entsprechend Anlage 1 Nr. 1.6.2 wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben erforderlich. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben</p>	<p>StALU VP: Sollte die Antragstellerin den Antrag auf die freiwillige UVP widerrufen, wird von der Genehmigungsbehörde gemäß § 7 (1 und 2) UVPG über die UVP-Pflicht entschieden.</p>	<p>Siehe hierzu LfN 7</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>notwendigen Folge der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Werde diese nicht oder unzureichend durchgeführt, gilt dies als Verfahrensfehler, der zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 4 (1 und 3) Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. § 46 VwVfG führe (Verweis u. a. auf Beschluss VG Düsseldorf vom 20.12.2017 – 28L3170/17).</p>	<p>kann, die nach § 25(2) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p>			
9	<p>Die beantragten WEA seien nicht genehmigungsfähig, da durch das Vorhaben gegen den Grundsatz des Vorsorgeprinzips, dass der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 (1) Satz 1 Nr. 2 verpflichtet sei, Vorsorge gegen schädliche Umwelt-</p>	<p>Bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere zum Immissionsschutz sowie der Einhaltung des Standes der Technik wird der Vorsorgepflicht des Betreibers zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren erfüllt.</p>	<p>StALU VP: Die Auflagen und Bestimmungen der Genehmigung gestalten individuell auf die einzelnen Anlagen zugeschnittene Betriebsbedingungen, die der Vorsorgepflicht Rechnung tragen.</p>	<p>Der Einschätzung des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	einwirkungen zu treffen, verstoßen werde.				
1.3 Mängel der Antragsunterlagen					
1.3.1 Allgemein					
10	Die Unterlagen des Antrages auf Genehmigung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung seien unvollständig gewesen (geschwärzte/ herausgelöschte Auslegung).	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021.	StALU VP: Die überarbeiteten Auslegungsunterlagen vom 05.07.2021 sind bis zum Abschluss des Verfahrens im UVP-Portal und auf der Internetseite des StALU einsehbar.	Die Aussage des Sachverständigen wird bestätigt.	1, 9
11	Aus den Antragsunterlagen lese man Verschleierungstaktik, Schönfärberei und Geheimniskrämerei heraus.	Antragsteller sind gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 der 4. BImSchV beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Bei dem Verfahren nach BImSchG werden die Antragsunterlagen an diverse Fachbehörden übergeben. Diese prüfen mit ihrem Sachverstand die Unterlagen und beachten dabei die		Dieser Behauptung fehlt es an jeglicher Grundlage. Die geschwärzten Unterlagen wurden erneut vom 05.07.2021 bis 04.08.2021 ausgelegt. Es erfolgte eine Schwärzung (gemäß § 10(3) 9. BImSchV) von Horststandorten von geschützten Arten, sowie die Schwärzung von Kosten der WEA und weiterer Betriebsgeheimnisse, die vom Anlagenhersteller GE vorgegeben sind. Die Naturwind Schwerin GmbH hat auf Letzteres keinen Einfluss.	9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Rechtsvorschriften und Gesetze. Somit ist das angewendete Verfahren eine Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze.			
12	Die von der „Windfirma“ naturwind schwerin GmbH bestellten Gutachter seien nicht neutral.	Bei dem Verfahren nach BImSchG werden die Antragsunterlagen an diverse Fachbehörden übergeben. Diese prüfen mit ihrem Sachverstand die Unterlagen und beachten dabei die Rechtsvorschriften und Gesetze. Somit ist das angewendete Verfahren eine Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze. Der Gesetzgeber und die jeweiligen zuständigen Landesministerien legen durch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien genauestens fest, unter welchen Bedingungen die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten erfüllt sind. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden in regelmäßigen Abständen von Fachgremien (u.a. DIN/VDI-Normenaus-schuss Akustik,		Alle beauftragten Gutachter verfügen nachweislich über jahrelange Erfahrung in ihrem jeweiligen Fachbereich und verfügen über entsprechende Referenzen. Zudem werden alle Gutachten durch die Fachbehörden, sowie den Behördengutachten auf fachliche Richtigkeit und Plausibilität überprüft. Es erfolgt somit ein Vier- Augen -, oder mehr Prinzip.	9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), Bund/Länder-Arbeits-Gemeinschaft Immissionsschutz (LAI)) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft, geprüft und bei Bedarf angepasst. Einen deutlichen Beitrag zur Wissenschaft wird auch auf Landes- und Bundesebene durch das Auflegen von umfangreichen Forschungsvorhaben erbracht. Der Gesetzgeber stellt mit diesen verschiedenen Maßnahmen sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den WEA ausgehen.</p> <p>Die Bewertung des LUNG M-V ist noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung der Gutachten erfolgt mit der notwendigen Sorgfalt.</p>			
1.3.2 UVP-Bericht					
13	Im UVP-Bericht sei der Untersuchungsraum nicht konkret dargestellt, sei nicht ersichtlich, wie und wo	Im UVP-Bericht fehlt eine eindeutige Beschreibung der Methodik, Auseinandersetzung mit den Wirkpfaden (Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt)	UNB: Der Einschätzung des Sachverständigen wird gefolgt.	Dieser Punkt wird um UVP Bericht nachgearbeitet. Grundsätzlich sind diese Informationen jedoch dem Artenschutzrechtlichen	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	genau Kartierungen erfolgten und ob Vorgaben eingehalten wurden.	sowie Festsetzung von Untersuchungsgebieten. Es sind konkrete Angaben zu den Untersuchungsräumen/ Einwirkungsbereiche für alle Schutzgüter zu ergänzen. Es fehlt eine eindeutige Definition von „Vorhabenstandort“, „Vorhabenfläche“, „Vorhabengebiet“, „Untersuchungsraum“ – Einschluss/Ausschluss von Zuwegung sowie Stellflächen. Die Prüfungen durch die Fachbehörde (LK VG und UNB) sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.		Fachbeitrag bzw. deren Anhang (Kartierberichte) zu entnehmen.	
1.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)					
14	Im LBP sei der Untersuchungsraum nicht konkret dargestellt, sei nicht ersichtlich, wie und wo genau Kartierungen erfolgten und ob Vorgaben eingehalten wurden.	Wirkbereiche sind zu definieren. Nach HzE 2018 sind für WEA ein Wirkbereich von 100 m + Rotorradius anzuwenden, für Wege i. S. von ländlichen Wegen ein Wirkbereich von 30 m. Nach der Kartieranleitung M-V (LUNG, 2013) sind auch die Uferbereiche von Stillgewässern dem Biotop zuzuordnen und demnach ebenfalls in die Ermittlung des	UNB: Der Einschätzung des Sachverständigen wird gefolgt.	Der Wirkbereich WEA + 100m wurde berücksichtigt (siehe S. 32 LBP). Zudem sind die Untersuchungsräume in den Kartierberichten dargestellt. Diese lagen dem Anhang des LBP bei.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des LBP wird eine über den 300 m-Radius hinausgehende verkehrstechnische Anbindung des Windparks nicht betrachtet wird. Es ist jedoch jegliche vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen Teil des LBP und muss in diesem abgearbeitet bzw. betrachtet werden.</p> <p>Der LBP ist inhaltlich und methodisch umfassend und nachvollziehbar ausgeführt, bedarf somit aber noch Überarbeitung.</p> <p>Die Prüfungen durch die Fachbehörde (LK VG und UNB) sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
1.3.4 Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchung					
15	Die Unterlage „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung – Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, erstellt von ECOLOGIE,	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021 Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeit in der Fassung vom 21.02.2020 war		Die Aussage des Sachverständigen wird bestätigt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	Hohenzieritz in der Fassung vom 21.02.2020 sei nicht vorhanden gewesen und werde der Öffentlichkeit vorenthalten.	Bestandteil der ausgelegten Antragsunterlagen.			
1.3.5 Artenschutzfachbeitrag					
16	Der „Artenschutzfachbeitrag – Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, erstellt von ECOLOGIE, Hohenzieritz in der Fassung vom 21.02.2020 fehle in den Antragsunterlagen.	Die Einwendung ist nicht korrekt. Der AFB in der Fassung vom 21.02.2020 wurde mit den Antragsunterlagen in der ersten und zweiten Auslegung für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.		Die Aussage des Sachverständigen wird bestätigt.	1
2. SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT					
2.1 Allgemeines/Erholungsfunktion					
17	Die Errichtung von acht WEA verstoße gegen das Nachbarschaftsrecht (§§ 906, 1004 BGB).	Die Genehmigung nach dem BImSchG stellt keinen Verstoß gegen §§ 906, 1004 BGB dar. Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „gebundene Entscheidung“, d.h. liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die		Ob bei der Errichtung von WEA ggf. andere Nutzungen entgegenstehen, wird bereits im Regionalplanverfahren geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Nutzungen erheblich beeinträchtigt.	8, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>immissionschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu.</p> <p>Nach § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. 			
18	<p>Der Schutz der Gesundheit des Menschen wird als Grundrecht nicht prioritär gewürdigt.</p>	<p>Es wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Durch die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke kann nicht von einem Verstoß gegen Art. 2 (2) GG ausgegangen werden.</p>		<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
19	<p>Ein Vergleich nach Artikel 3 GG werde gefordert. Man solle den Gleichheitsgrundsatz zwischen den Belangen der betroffenen Menschen, die massive Verluste durch das Vorhaben der antragstellenden Firma haben, in Bezug auf die Energiewende erklären. Man solle in diesen Vergleich einbeziehen, dass es sich um ein subventioniertes Vorhaben handle.</p>	<p>Es liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundrechts Art. 3 GG, insbesondere nicht Abs. 3 vor. Dies würde eine Ungleichbehandlung (durch die Anwendung desselben Gesetzes) voraussetzen, dies ist hier nicht ersichtlich.</p>		<p>Die Abwägung hat das Amt für Raumordnung im Regionalplanverfahren durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Bauvorhaben mit den Belangen der betroffenen Menschen und der Umwelt vereinbar ist. Dieser Vergleich ist nicht Gegenstand des BlmSch – Verfahrens.</p>	9
20	<p>Es werde um die Ausübung des Ermessens im Rahmen der Verwaltungsentscheidung gebeten.</p>	<p>In diesem Zusammenhang gibt es keine Ermessensentscheidung. Eine Genehmigung nach BlmSchG ist dann zu erteilen, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „gebundene Entscheidung“, d.h. liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche</p>		<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu.</p> <p>Nach § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. 			
21	<p>Die WEA sind für die Menschen eine seelische Belastung und die Errichtung führe zu einer deutlichen Minderung der Lebensqualität.</p>	<p>Im UVP-Bericht werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschrieben und bewertet.</p> <p>Genehmigungsvoraussetzung ist gemäß § 5(1) Nr. 2 BImSchG die Einhaltung des Standes der Technik. Bei Einhaltung des Standes der Technik sind die Vorsorgepflichten des Betreibers zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren erfüllt.</p>		<p>Wir fügen hinzu, dass diese Abwägung durch das Amt für Raumordnung erfolgt, im Verfahren zur Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogramm – Vorpommern. Es ist nicht allein Gegenstand eines BImSchG Verfahrens.</p>	5, 6, 8, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
22	WEA müssen im Abstand von 10* Höhe zu Wohngebäuden stehen zur Minimierung der Auswirkungen auf Menschen.	<p>Die „10*Höhe Regelung“ gilt nicht in Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Bei den angesprochenen Abständen handelt es sich um Kriterien im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Windeignungsgebieten.</p> <p>Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern die Formulierung von pauschalen Abständen für Windkraftanlagen im Außenbereich zu Wohnbebauung. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel, anders als Bayern, nicht durch Landesrecht angewendet. In M-V sind zur Ausweisung von Eignungsgebieten pauschale Abstandskriterien zu Wohnbebauungen erstellt worden. Dies sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Es gelten hier 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie 800 m</p>		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	7

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Der Gesetzgeber hat für diese Gebiete unterschiedliche Schutzansprüche formuliert. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf.</p>			
23	<p>Es komme zu einer Umzingelung der Ortslage Ranzin. Mit Planung und Genehmigung des Windparks Dambeck-Züssow mit 17 WEA, Bauhöhe 229 m, sei bereits eine direkte Beeinträchtigung der Ortslage Ranzin verbunden. Die Errichtung eines weiteren Wind-</p>	<p>Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Umzingelungswirkung ist kein Kriterium zur Zulässigkeit von Einzelvorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern ist bei der Aufstellung von Eignungs-</p>		<p>Bei der Umzingelung handelt es sich um ein Restriktionskriterium, diese sind zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes, im Einzelfall können die Windenergie begünstigenden Belang jedoch überwiegen.</p> <p>„Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu</p>	8

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	parks mit Anlagen von 240 m Bauhöhe innerhalb einer Zone von 5 km führe zu einer weiteren Minderung der Lebensqualität.	gebieten im Rahmen der Regionalplanung und der standörtlichen Bedingungen zu beachten.		3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet max. 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen 2 Eignungsgebieten soll möglichst 60° betragen, so dass die max. Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten max. zweimal 120° betragen darf.“ (RREP Stand Mai 2020).	
24	Es handle sich um die Zerstörung einer als Erholungsort eingestuften Fläche. Es werde der Verlust des Heimatgefühls – Waldwegebeziehungen hervorrufen. Der Erlen-Eschenwald verliere seine Funktion für die Erholung	<p>Im UVP-Bericht werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschrieben und bewertet.</p> <p>Ein bestehender Erholungswert der Landschaft wird durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht zerstört, sondern allenfalls beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Kap 4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und der daraus resultierende Kompensationsflächenbedarf errechnet.</p> <p>Soweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine Be-</p>	<p>StALU VP:</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Kap. 4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt und der daraus resultierende Kompensationsflächenbedarf errechnet.</p>	Die Bezeichnung, der als agrarisch genutzten Windparkfläche als Erholungsort kann nicht nachvollzogen werden. Der Erlen-Eschenwald liegt außerhalb der nach HZE (2018) definierten Wirkzone von 100m + Rotorradius, somit bleiben die Funktionen des Erlen-Eschenwaldes bestehen.	5, 6

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>einträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes angenommen werden kann, ist diese Beeinträchtigung im Interesse der besonderen Durchsetzungskraft der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich gerechtfertigt. Zudem ist weiterhin eine Erholungsnutzung möglich.</p>			
2.2 Eimissionen und Immissionen					
2.2.1 Schallimmissionen					
25	<p>Es komme zu unzulässigen Geräuschimmissionen. Man befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen.</p>	<p>Antragsteller sind gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören für alle Genehmigungsverfahren, die die Errichtung und den Betrieb von WEA zum Inhalt haben, u. a. ein Schallgutachten. Entsprechendes Gutachten ist vorhanden. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der</p>		<p>Es wurde ein Schallgutachten erstellt, dass den gesetzlichen Regeln und Normen entspricht. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass alle WEA tagsüber ohne Einschränkungen betrieben werden können, Im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr können 6 der 8 beantragten WEA ohne Einschränkungen laufen. Die WEA 2 und die WEA 8 müssen nachts im schalloptimierten Modus betrieben werden.</p>	1, 5, 6, 8, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Prüfung durch das LUNG MV gibt es Immissionsorte, die Immissionen durch Schall ausgesetzt sind. Diese Immissionen sind im Bereich des gesetzlich Zulässigen. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung i. S. der TA Lärm ist dabei die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt (Nr. 2.4 TA Lärm). Diese Gutachten werden zentral im LUNG MV mittels eigener Berechnungen unabhängig überprüft. Die Überprüfung des LUNG MV steht noch aus. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet</p>			
26	Unter Verweis auf ein Urteil des Schleswig-	Dies trifft nicht zu. In der benannten Entscheidung ging es		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Holsteinischen Oberlandesgerichtes (7 U 140/18, 2 O 336/12 LG vom 6. Juli 2019) werde angezweifelt, dass die TA Lärm insbesondere wegen immer größer werdender Anlagen zeitgemäß sei. Vielmehr habe das Gericht festgestellt, dass der Störer darlegen und beweisen müsse, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstelle.</p>	<p>darum, dass hier ausnahmsweise vom Grundsatz, der Kläger müsse im zivilrechtlichen Verfahren seine Ansprüche darlegen und beweisen, abgewichen worden ist. Dies aber auch nur, wegen der Besonderheiten des Falles. Grundsätzlich bedarf es im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der plausiblen Darstellung der zu erwartenden Schallimmissionen durch den Antragsteller. Diese müssen ggf. nach Errichtung durch Messungen überprüft werden. Zweifel an der Anwendbarkeit oder Inhalten der TA Lärm hat das OLG nicht geäußert.</p> <p>In Bezug auf Schallimmissionen konkretisiert die TA Lärm den rechtlich erheblichen Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie stellt eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift dar. Ihr kommt, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, eine selbst im gerichtlichen Verfahren zu</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>beachtende Bindungswirkung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2/07 –, BVerwGE 129, 209, Rn. 12, juris). Diese Bindungswirkung entfällt nur dann, wenn die in der TA Lärm enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt sind und sie deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.3.1996 - BVerwG 7 B 164.95, juris Rn. 19). Hiervon kann nicht ausgegangen werden, zumal sich die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erst in den letzten Jahren mit dem Prognoseverfahren für die Berechnung von Geräuschemission von Windenergieanlagen beschäftigt hat und Anpassungen vorgenommen wurden (sog. Interimsverfahren).</p>			
27	Die Schallimmissionsprognose (ENERTRAG AG, PT SZ 31 BImSch Rev. 1.0 vom 08.07.2020)	Es wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller	LUNG: Der Betrieb moderner WEA kann bei Bedarf so gesteuert werden, dass die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen	Siehe hierzu auf LfN 25 Die Angaben zum schalloptimierten Betrieb im Nachtzeitraum sind der Tabelle 12 in der Antragsprognose	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>gebe an, dass an allen Immissionsorten die Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereiche eingehalten werden. Jedoch seien diese Werte nur einzuhalten, wenn die Anlagen im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Die Schallprognose sei fachlich in dieser Form nicht haltbar.</p> <p>Dem Gutachten sei nicht zu entnehmen mit welchem Modus welche Anlage betrieben werde.</p>	<p>nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist dabei die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt (Nr. 2.4 TA Lärm).</p> <p>Kap. 5.1.1 des UVP-Berichts prüft auf Grundlage des auszugsweise darin zitierten Gutachtens der ENERTRAG AG (PT SZ 31 BImSch Rev. 1.0 vom 08.07.2020) die zu erwartenden Schallimmissionen mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben alle Immissionsrichtwerte der schallbezogenen Gesamtbelastung einhält, wenn zwei der acht WEA nachts im schallreduzierten Modus mit</p>	<p>abgesenkt werden. Diese Verfahrensweise ist in der Praxis erprobt. Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde stellt durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid sicher, dass die für die Überprüfung der Betriebsweise erforderlichen Parameter erfasst, gespeichert und auf Anforderung rückwirkend für bis zu einem Jahr vorgelegt werden.</p> <p>Das Schallgutachten weist unter Nr. 3.2 „Zusatzbelastung“, Tabelle 4, aus, dass zur Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes im Beurteilungszeitraum „nachts“ die WEA „PT S2“ und „PT S8“ schallreduziert im Mode NRO105 betrieben werden müssen.</p> <p>Vorbehaltlich der abschließenden fachlichen Prüfung der Schallimmissionsprognose bestätigt das LUNG die Eignung der schallmindernden Maßnahmen.</p>	<p>(ENERTRAG AG, PT SZ 31 BImSch Rev. 1.0 vom 08.07.2020) auf S. 9 zu entnehmen.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>einem reduzierten Schallwert von 105 dB(A) betrieben werden. Die Überprüfung des LUNG MV steht noch aus. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
28	<p>Sicherheitszuschläge seien zu niedrig angesetzt. Es sei unklar, ob eine Dreifachmessung des Anlagentyps vorgenommen wurde. Es lägen der Begutachtung keine entsprechenden Nachweise bei. Der angenommene Sicherheitszuschlag von 1,2 dB entspreche demnach nicht den fachlichen Vorgaben für nicht dreifachvermessene Anlagen. Berücksichtige man einen korrekt angesetzten Sicherheitszuschlag und gleichzeitig die Unwägbarkeiten bezüglich Ton- und Impulshaltigkeit, so werden die Prognosewerte überschritten.</p>	<p>Die Unsicherheitsbetrachtung erfolgt nach den Vorgaben der TA Lärm und den LAI-Hinweisen vom 30.06.2016. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lagen keine Kenntnisse über das schalltechnische Verhalten des WEA-Typs aus Mehrfachvermessungen vor, so dass eine Unsicherheit durch Serienstreuung von 1,2 dB in der Prognose zu wählen war. Das LUNG MV wird aber den aktuellen Erkenntnisstand in seine Überprüfung der Schallprognose einbinden. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>	<p>LUNG: Die Genauigkeit einer Prognose hängt wesentlich von der Qualität der Eingangsdaten ab. Liegen für geplante WEA lediglich Herstellerdaten vor, wird diesem Umstand in der Prognose durch eine entsprechende Unsicherheitsbetrachtung Genüge getan. Das Verfahren der Beaufschlagung der Emissionswerte mit Sicherheitszuschlägen (2 dB(A) für unvermessene oder einfachvermessene WEA-Typen, Wert für das Vertrauensniveau (K) aus zusammenfassenden Berichten für WEA mit mindestens 3 Vermessungen) stammt aus der Zeit vor dem 10.01.2018, als für die behördlichen Ermittlungen galt, dass Geräuschprognosen nach Nr. A.2.3.4 der TA Lärm entsprechend der Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2 (DIN ISO 9613-2: 1996, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im</p>	<p>Die Angaben zum Geräuschverhalten des WEA-Typs, mit Angabe der in der Prognose verwendeten Oktavpegel, ist dem Gutachten in der Anlage 3 in Form der Herstellerangaben beigelegt. Die Anlage war zum Zeitpunkt der Antragsstellung unvermessen, d.h. bei den Herstellerangaben handelt es sich um berechnete Oktavpegel. Die Unsicherheit der Serienstreuung wurde den LAI-Hinweisen entsprechend auf 1,2 dB (für eine unvermessene WEA) festgelegt. Ergänzend ist festzustellen, dass der Gesamtunsicherheitszuschlag zur Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze aus weiteren Teilunsicherheiten für die Typvermessung (0,5 dB) und die Unsicherheit der Prognose (1 dB) gebildet wird und im Falle eines unvermessenen WEA-Typs 2,1 dB beträgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
			<p>Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren) durchzuführen sind. Der Gutachter hat die Vorgaben des in den aktuellen Empfehlungen der LAI implementierten Interimsverfahren in der Prognose verbal unter Nr. 2.1 „Prognoseverfahren und Prognosequalität“ beschrieben und diese adäquat umgesetzt.</p> <p>Besondere Auffälligkeiten von Geräuschen (Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit) werden durch das Regelwerk der TA Lärm mit der Vergabe von Zuschlägen auf den Beurteilungspegel gewürdigt. An neu zu errichtende WEA wird allerdings die Forderung gestellt, dass diese nicht tonhaltig sein dürfen, da dies nicht dem Stand der Technik entspricht. Dementsprechend werden in einer Prognose keine Zuschläge für Tonhaltigkeit angesetzt. Wird nach Errichtung und Inbetriebnahme festgestellt, dass eine WEA tonhaltig ist, muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass dieser nicht genehmigungskonforme Zustand abgestellt wird. Die betreffende WEA wird in der</p>	<p>Aktuelle WEA-Typen wie auch der beantragte Typ können im Nahbereich Tonhaltigkeiten zwischen 0 und 2 dB aufweisen. In Entfernungen über 300 m sind in aller Regel keine Tonhaltigkeiten messbar. Auch im vorliegenden Fall sind daher keine Zuschläge für die Tonhaltigkeit zu vergeben. WEA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, entsprechen nicht dem Stand der Technik</p> <p>Der Nachweis der Nicht-Überschreitung der festgesetzten Herstellerangaben erfolgt über eine Typvermessung (Mehrfachvermessung), die vor der Inbetriebnahme vorgelegt werden muss. Sofern keine Typvermessung vorliegt, muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung durchgeführt werden.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
			<p>Regel mindestens mit einem Nachtbetriebsverbot belegt. Die von WEA ausgehenden Geräusche stellen sich überwiegend als auf- und abschwellendes, breitbandiges Rauschen dar und sind erfahrungsgemäß nicht impulsartig.</p>		
29	<p>Vorbelastungen und Fremdbelastungen bleiben bei der Beurteilung in der Schallimmissionsprognose unberücksichtigt. Es werde eine Überarbeitung des Gutachtens gefordert.</p>	<p>Am Standort konnte in der Vorortbesichtigung und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde dem StALU VP (schriftlich per E-Mail am 29.11.2018) keine relevante Vorbelastung festgestellt werden. Der Einwirkungsbereich eines parallel beantragten Vorhabens in Gribow überschneidet sich nicht mit dem Einwirkungsbereich des Vorhabens Lüssow. Da keine WEA oder andere technische Schallquellen als Vorbelastung vorliegen, entfällt die Betrachtung einer Vorbelastung. Die dargestellte und zu beurteilende Zusatzbelastung entspricht somit auch der resultierenden Gesamtbelastung.</p>	<p>LUNG: Zur Überprüfung, ob von einem Vorhaben Immissionen durch Schall ausgehen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Nachbarschaft zu verursachen, ist das Regelwerk der TA Lärm heranzuziehen. Die unter Nr. 6.1 TA Lärm für definierte Gebietskategorien aufgeführten Immissionsrichtwerte „tags“ und „nachts“ sollen durch das Vorhaben (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden, wobei der Vorbelastung lediglich Anlagen zuzuordnen sind, die unter Nr. 1 der TA Lärm (Anwendungsbereich) definiert sind.</p>	<p>Den Aussagen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
			Sollten die Einwender bspw. Straßen- und Schienenverkehrslärm als zu berücksichtigende Vorbelastung ansehen (den Begriff Fremdbelastung kennt die TA Lärm nicht), so muss hier gesagt werden, dass diese nicht den Bestimmungen der TA Lärm unterliegen. Für die Einbeziehung aller möglichen Geräuschquellen in eine „Gesamtlärmprognose“ gibt es weder eine gesetzliche Grundlage noch Bewertungskriterien.		
2.2.2. Infraschall/ tieffrequente Geräusche					
30	WEA verursachen Infraschall. Dieser sei gefährlich. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch Infraschall befürchtet. (z.B. Schlafentzug, Konzentrationsschwäche, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit dem	Derzeit liegen keine bekannten Studien vor, die einen fundierten und direkten Zusammenhang zwischen dem von WEA ausgehenden Schallemissionen (inkl. Infraschall) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen herstellen können. Zu diesem Ergebnis kommen u.a. die Veröffentlichungen „Health Effects Related to Wind Turbine Sound, Including Low-Frequency Sound and Infrasound“ von van Kamp und van den Berg aus 2017 und die Leitlinien für Umgebungslärm	LUNG: Die Annahme des Sachverständigen, dass das LUNG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefend Auswirkungen von Infraschall prüfen wird, trifft nicht zu, da die Forderung nach entsprechenden Betrachtungen seitens des LUNG regelmäßig für unberechtigt befunden wird. Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich	Windenergieanlagen (WEA) erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Durch den langwelligen Charakter von Infraschall reduziert sich die von jedweder Art Stoff ausgehende Dämpfungswirkung, so dass sein Einwirkungsbereich größer ist, als der von z.B. hörbarem Schall. Ergänzend zu den bereits vorgenannten Studien kommt eine weitere aktuelle Studie aus Finnland, in der Probanden unter Laborbedingungen gezielt mit	1, 4, 5, 6, 8

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern).</p> <p>Das Thema Infraschall werde in der Schallimmissionsprognose nicht ausreichend behandelt.</p>	<p>der WHO aus 2018. Van Kamp und van den Berg beziehen sich in ihrer Aussage auf 34 Beobachtungs- oder experimentelle Studien die zwischen 2009 und 2017 publiziert wurden. Die WHO verweist in ihrer Untersuchung auf mehrere Studien aus den Jahren 2004 bis 2015. Beide Veröffentlichungen finden in ihren Untersuchungen keine ausreichenden Beweise, dass Schallemissionen von WEA zu Herzkrankheiten, Hypertonie, Tinnitus oder Schlafstörungen führen.</p> <p>Grundsätzlich haben Laboruntersuchungen nachgewiesen, dass hohe Intensitäten von Infraschall oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken sowie zu dauerhaften Hörschäden führen können. Jedoch ist hierbei unbedingt zu beachten, dass der im Umfeld von WEA auftretende Infraschall bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt</p>	<p>unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d.h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.</p> <p>Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben</p>	<p>dem von WEA emittiertem Infraschall beschallt wurden, zu dem Ergebnis, dass kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen beschriebenen Symptomen und Infraschall besteht. Auch die nicht-Wahrnehmbarkeit einer Infraschallexposition wurde hier weiter belegt. (Maijala et al. 2020: Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines).</p> <p>Eine Teilveröffentlichung im Rahmen des Projektes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ kommt für Körperschall, sowie Luftschall zu dem Ergebnis, dass dieser unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt und damit keine belästigende Wirkung durch Infraschall auf Anwohner ausgeht (Pohl et al. 2020: Umweltpsychologische Analyse der Windenergie-Immissionswirkungen auf Akzeptanz und Wohlbefinden der Anwohner und Umweltmedizinische Analyse der Wirkung von Windenergieanlagen auf Gesundheit und Wohlbefinden</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>(vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019).</p> <p>Es sind darüber hinaus Ergebnisse einer aktuellen epidemiologischen Studie aus Dänemark bekannt (Poulsen u.a. in Environmental Research, 2018), die untersucht hat, ob Menschen, die über einen längeren Zeitraum in der Nachbarschaft von WEA leben, öfter an Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, an Bluthochdruck und an Diabetes leiden als Menschen, die diese Exposition nicht haben. Dabei konnten die Verfasser der Studie auf umfangreiches Material aus den langjährig und landesweit geführten Gesundheitsregistern Dänemarks zurückgreifen. Ein Zusammenhang konnte jeweils nicht festgestellt werden.</p> <p>Auch hält das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 19.12.2019 nochmal mit großer Deutlichkeit fest, dass eine gerichtliche Beweisaufnahme zu den Auswirkungen von Infraschall, den WEA erzeugen, nicht notwendig ist. Es gibt bisher keinen begründbaren</p>	<p>Personen ohne „Infraschall-erlebnisse“ auch „vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschall-immissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Auch die Ergebnisse einer Studie des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die noch immer als Argument für die Gefährlichkeit des von WEA ausgehenden Infraschalls angeführt werden, erwiesen sich letztendlich als unhaltbar. Das BGR selbst hat auf Drängen anderer Wissenschaftler einen gravierenden Rechenfehler einräumen müssen (siehe z. B. Spiegel Online, Altmeyer entschuldigt sich für Rechenfehler, Stand 14.10.2021 https://www.spiegel.de/wirtschaft/altmaier-entschuldigt-sich-fuer-rechenfehler-bei-windkraft-schallbelastung-a-9d8ed560-395e-4fd9-8c58-e0d4c3ecd011). Die veröffentlichten Schallwerte</p>	<p>von Anwohnern/innen, Halle (Saale)).</p> <p>Laboruntersuchungen haben nachgewiesen, dass hohe Intensitäten von Infraschall oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken sowie zu dauerhaften Hörschäden führen können. Jedoch ist hierbei unbedingt zu beachten, dass der im Umfeld von Windkraftanlagen auftretende Infraschall bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019).</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Ansatz für relevante tief-frequente Immission oder Infraschall durch WEA, die nachweisbar gesundheits-schädliche Auswirkungen haben (OVG Münster 8 B 858/19 vom 19.12.19).</p> <p>Darüber hinaus legt der Gesetzgeber und die jeweiligen zuständigen Landesministerien durch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien genauestens fest, unter welchen Bedingungen die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten erfüllt sind. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden in regelmäßigen Abständen von Fachgremien (u.a. DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärm-minderung und Schwingungs-technik (NALS), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft, geprüft und bei Bedarf angepasst. Einen deutlichen Beitrag zur Wissenschaft wird auch auf Landes- und Bundesebene durch das</p>	<p>seien um mehr als 30 db zu hoch gewesen.</p> <p>Es ist also nach aktuellem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass der von WEA erzeugte Infraschall eine Immissionsrelevanz besitzt. Insofern sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren auch keine Minderungsmaßnahmen i. S. von Nr. 7.3 TA Lärm vorzusehen. Diese Sichtweise wird inzwischen auch durch die Rechtsprechung (siehe z. B. OVG Münster, Beschluss vom 30.01.2020 - 8 B 857/19) bestätigt.</p>		

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Auflegen von umfangreichen Forschungsvorhaben erbracht. Der Gesetzgeber stellt mit diesen verschiedenen Maßnahmen sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den WEA ausgehen.</p> <p>Die Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Das LUNG wird aber den aktuellen Erkenntnisstand in seine Überprüfung der Schallprognose einbinden. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
31	<p>Unter Verweis auf mehrere Veröffentlichungen werde eingewendet, dass moderne WEA einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschallbereich unterhalb von 20 Hz hätten und diese bei WEA Reichweiten von über 10 km hätten.</p> <p>Es werden aufgrund der Erkenntnisse zu Infraschall deutlich größere Abstände als 800 - 1000 m zwischen</p>	<p>Der im Umfeld von WEA auftretende Infraschall bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019).</p> <p>Weitere Ausführungen zu Infraschall sind der Einschätzung der Einwendung Nr. 30 zu entnehmen.</p>		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1, 4, 5, 6, 8

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Wohnbebauung und WEA gefordert.</p> <p>Verweise u.a. auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leitfaden „Nicht-ionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e.V. - Studie Pacific Hydro Cape Bridgewater Windpark von Steven Cooper - Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13.06.2019 – 7U140/18 <p>Man fordere eine ausführliche Auseinandersetzung und konkrete Überprüfung durch die Behörde.</p>				
32	<p>Unter Verweis auf mehrere Veröffentlichungen halten die Einwender die „Wahrnehmungsschwelle“ als untere Grenze des Gesundheitsschutzes (TA Lärm</p>	<p>Mit Verweis auf eine Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) aus dem Jahr 2016 mit Stand Januar 2019 wird auf die Einwendung wie folgt eingegangen:</p>		<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Abschnitt 6.1 TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) für heute nicht mehr akzeptabel, da die Schallbewertung in dB(A) gemessen sich nur auf wahrnehmbare, sprich akustische Werte beziehe. Die nicht hörbaren Frequenzen werden weder gemessen noch berücksichtigt. Mit der gleichen Argumentation ließen sich Strahlenbelastungen (Radioaktivität oder Ultraviolettstrahlung) als ungefährlich einschätzen, solange diese nicht wahrgenommen werden.</p> <p>Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ muss zukünftig den Rahmen der gesund-</p>	<p>„Um die Ergebnisse der Messungen einzuordnen, erfolgt im Messbericht ein Vergleich mit der Wahrnehmungsschwelle des Sinnesorgans Ohr. Für Frequenzen zwischen 8 Hz und 125 Hz wurde die Wahrnehmungsschwelle laut Tabelle 2 der DIN 45680 (Entwurf 2013) verwendet. Die dort niedergelegten Werte liegen 10 dB unter der in DIN ISO 226 angegebenen Normalkurve für die Hörschwelle. Für den Frequenzbereich zwischen 1,6 Hz und 6,3 Hz wurden abgesicherte Schwellenwerte aus der Fachliteratur herangezogen. Die angegebenen Frequenzwerte beziehen sich auf die Mittenfrequenz des jeweiligen Terzbandes. Informationen zur Wahrnehmungsschwelle finden sich in Tabelle A3-1 des Anhangs 3 zum Infraschall-Messbericht. Für Effekte der unterbewussten Wahrnehmung von Infraschall durch das Gehirn und andere Organe liegen keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse vor. Mögliche Schwellenwerte für solche</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	heitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen.	Effekte können daher nicht definiert werden“. Die anzuwendende Norm ist die TA Lärm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.			
33	Körperschall-Resonanzen zwischen Blattdurchgang am Mast, Interferenzen zwischen WEA, Herzerregung (ca. 1Hz) und Gebäude-Eigenfrequenzen seien nicht untersucht worden.	Dem Einwender wird die Möglichkeit gegeben die Einwendung am Erörterungstermin vorzubringen und auszuführen.	StALU VP: Dem Einwender wird die Möglichkeit gegeben sich im Rahmen der Online-Konsultation zu äußern.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	4
34	Man fordere politisch unabhängige Studien zu Infraschall und deren gesundheitliche Auswirkungen.	Die Einwendung nicht genehmigungsrelevant. Ausführungen zu Studien zu Infraschall und deren gesundheitliche Auswirkungen sind der Einschätzung zu Einwendung Nr. 30 zu entnehmen.		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	9
2.2.3 Discoeffekt					
35	Es entstehe ein störender Discoeffekt.	Eine Stellungnahme der Fachbehörde zu dieser Einwendung liegt nicht vor. Die Einwendung wurde ent-		Dieser Ausdruck bezeichnet in der Regel rhythmische Lichtreflexionen, die von den Rotorblättern hervorgerufen	8

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		sprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.		werden. Ursache ist die Sonne und die Rotorblätter. Da die Rotorblätter jedoch schon seit geraumer Zeit mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen werden, ist der Discoeffekt nicht mehr vorhanden. Der Reflexionsgrad/Glanzgrad der Rotorblätter, des Maschinenhauses und der Nabe beträgt gem. ISO 2813 60 – 80 Glanzeinheiten gemessen bei 60°. Der Betonturm weist die Eigenschaften betongrau (ähnlich RAL 7023) mattglänzend auf.	
2.2.4 Schattenwurf/Lichtimmissionen					
36	Es komme zu unzulässigen Schattenschlag. Eine Gesundheitsgefährdung werde befürchtet.	Antragsteller sind gem. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören für alle Genehmigungsverfahren, die die Errichtung und den Betrieb von WEA zum Inhalt haben, u. a. ein Schattenwurfgutachten.		Durch die beantragten WEA wird an allen Immissionsorten Schattenwurf hervorgerufen. Dabei kommt es an insgesamt 10 Immissionsorten zu Überschreitungen der max. zulässigen Richtwerte. Die beantragten WEA müssen daher mit einer Abschaltautomatik ausgestattet bzw. gesteuert werden, um eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte der zulässigen Beschattungszeiten auszuschließen.	5, 6

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Entsprechendes Gutachten ist vorhanden.</p> <p>Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörde gibt es Immissionsorte, die Immissionen durch Schattenwurf ausgesetzt sind. Diese Immissionen können durch technische Maßnahmen auf das zulässige Maß begrenzt werden (Schatten).</p> <p>Zur Beurteilung der optischen Wirkungen von WEA auf den Menschen finden die Maßstäbe der WEA-Schattenwurf Hinweise des LAI Anwendung. Hier werden die Anforderungen aus dem BImSchG zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen konkretisiert.</p> <p>Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Abschalt-automatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.</p> <p>Die Ermittlungen der Antragstellerin werden durch eigenständige Berechnungen des LUNG überprüft.</p>			
2.3 Optisch bedrängende Wirkung					
37	Von den Drehbewegungen der Rotoren gehe eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte	Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WEA ab.		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	4

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Nachbargrundstücke aus. Die WEA verstoßen somit gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35(3) S.1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme.</p>	<p>Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012).</p> <p>Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WEA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>bedrängenden Wirkung auszugehen.</p> <p>Die beantragten Anlagen WEA 1, 3, 4, 6 und 7 halten einen Abstand von mindestens 1000 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.</p> <p>Die beantragten Anlagen WEA 2, 5 und 8 halten einen Abstand von 807 m, 816 m bzw. 819 m zur Wohnbebauung – Immissionsort A (Frei im Felde 2, Schmatzin) – ein. Hierbei handelt es sich um ein Einzelgehöft im absoluten Außenbereich.</p> <p>Entsprechend den Antragsunterlagen sind Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geplant (Verminderung der Emissionen), sodass auch hier davon ausgegangen werden kann, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.</p>			
-2.4 Brandschutz					
38	Die WEA führen im Schadensfall zu keiner	Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ GE 5.5-158 lag		Das Brandschutzkonzept stellt fest, dass auf Grund der	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	normalen Brandlast. Die ortsansässige Feuerwehr sei nicht für das Löschen einer WEA ausgestattet. Eine Genehmigung könne vor abschließender Klärung des Brandschutzes nicht erteilt werden	den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.		exponierten Lage der brandgefährdeten Bauteile, nur in begrenztem Maße ein externer Löschangriff erfolgen wird. Es ist davon auszugehen, dass aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehrlöschangriff von außen erfolgen wird, um eine Brandausbreitung über die Fläche zu verhindern.	
39	Das vorgelegte und ausgelegte Brandschutzkonzept (Brandalarmschutz und Brandbekämpfungssystem) weist erhebliche Mängel auf. Das einseitige Dokument beschreibt lediglich, dass einige Komponenten der WEA gelöscht werden könnten (Umrichter, Transformator).	Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ GE 5.5-158 lag den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.		Das 12-seitige Brandschutzkonzept inklusive des Lageplans wurde vom Sachverständigenbüro Goldmann verfasst. Auch dieses Büro verfügt über jahrelange Erfahrungen und Kompetenzen.	1
40	Das Brandschutzkonzept nimmt keinen Bezug zu der technischen Beschreibung der Anlage. Die Rotorblätter und die Kapsel der Narbe bestehen aus	Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ GE 5.5-158 lag den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.		Ziel des Brandschutzkonzeptes ist es Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sicherzustellen, dass die bauliche Anlage so unterhalten und ggf. umgebaut wird, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Glas- und Kohlefasern. Kohlefaser sei im Brandschutzkonzept nicht erwähnt, obwohl Kohlefaser anders abbrenne und Stoffe freisetze, die sogar gefährlicher als Asbest seien. Nach Auskunft eines Brandschutzbeauftragten sei es aber so, dass die technische Beschreibung und das Brandschutzkonzept die gleichen Stoffe enthalten müssen.</p>	<p>Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>		<p>vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Laut des schutzzielorientiertem Brandschutzkonzeptes von GE sind tragende Teile des Maschinenhauses und der Nabe aus Stahl gefertigt, die Rotorblätter bestehen wie die Außenhaut des Maschinenhauses aus glasfaserverstärktem Kunststoff. Das Dokument gibt keine Teile an, die aus Kohlefasern bestehen.</p>	
41	<p>Handfeuerlöscher können im Abwesenheitsfall vom Personal nicht selbstständig löschen. Es sei daher eine elektronische Überwachung der Anlage, sowie eine nach neustem Stand der Technik, automatische Löscheinrichtung zu installieren, um das Risiko für die</p>	<p>Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ GE 5.5-158 lag den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.</p> <p>Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>		<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	Bevölkerung zu minimieren.				
42	Die Frage der Löschwasser-entnahme sei nicht hinreichend geklärt. Es sei mit Funkenflug bzw. abfliegenden Rotorblättern zu rechnen. Hierfür sei kein Löschwasser vorhanden. Es sei eine dem Brandschutz gerecht werdende Löschwasserversorgung einzurichten.	Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ GE 5.5-158 lag den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.		Das Brandschutzkonzept sieht vor, dass das Löschwasser für die Absicherung des Brandortes und der Verhinderung der Brandausbreitung über die Ausstattung der Feuerwehr mit den Löschwasserfahrzeugen bereitzustellen ist.	1
43	Besondere Risiken seien Brände wie auch ein Kollaps der Windkraftanlagen. Eine Brandbekämpfung speziell mit den vorhandenen Kohlefaserverbundwerkstoffen (CFK) durch die Feuerwehr sei bei Nabenhöhen über 100 m in der Regel nicht mehr möglich, solange sie dort brennend hängen.	Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ GE 5.5-158 lag den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.		Siehe hierzu LfN 38 und folgende	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	Davonfliegende Teile können nur sporadisch erreicht werden, da diese Teile hunderte von Meter fliegen können. Selbst bei Auffinden der Teile bestehen für Feuerwehrleute, Anwohner und Umwelt erhebliche Gefahren.				
3. TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT, EINSCHLIEßLICH FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES					
3.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme					
3.1.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete					
44	Die beantragten WEA wirken in die Schutzgebiete (1 VSG, 2 GGB, 1 LSG, 1NSG).	In den Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung wird ein Wirkungsbereich von 7 km angegeben. Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Die Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung prüft das Hineinwirken in die Schutzgebiete. Dabei werden alle Erhaltungszielarten der VSG und der GGB berücksichtigt, die einen sehr großen Raumanspruch aufweisen. Für die Natura 2000 – Gebiete (SPA-Gebiet DE 2147 -401, FFH-Gebiet DE 2045-302, FFH-Gebiet DE2048-302) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
				Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt.	
45	Im Hinblick auf die in der Nähe liegenden Natura 2000 Gebiete (GGB „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ DE 2045-302; VSG „Peenetallandschaft“ DE 2147-401) werde zumindest eine Vorprüfung der Verträglichkeit für erforderlich gehalten.	Die Unterlagen zur Natura 2000-Vorprüfung („Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, ECOLogie (Stand: 21.02.2020) lagen den ausgelegten Antragsunterlagen bei.	UNB: Die Aussage des Sachverständigen wird bestätigt.	Die Aussage des Behördensachverständigen wird bestätigt.	2
3.1.2. Biotopschutz (soweit nicht in Punkt 3.1.1 enthalten)					
46	Die Aufgabe der Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung seien konsequent zu berücksichtigen.	Das Zerschneiden des Biotopverbunds und auch der Wildkorridore durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich, da das Vorhaben hauptsächlich auf Ackerfläche umgesetzt werden soll. Biotope, sofern sie sich gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern 2018 in der Wirkzone I und II der WEA befinden, sind entsprechend für den Kompensationsbedarf zu berücksichtigen.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Innerhalb des Windgebietes liegen gesetzlich geschützte Biotope. Diese werden bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt. Daher gibt es z.B. eine Anpassung der Zuwegung, um nicht in gesetzl. geschützte Biotope einzugreifen. Ergänzend zur Aussage des Sachverständigen sei hinzugefügt, dass bei der Betrachtung der WEA nach den HZE (2018) die Kompensationsregelungen in der	2

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Inwiefern die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, prüft der Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>		<p>Wirkzone I (Radius + 100m) berücksichtigt wird.</p>	
47	<p>Durch die geplanten WEA komme es zur Zerstörung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren.</p> <p>Es finde ein massiver Eingriff in Biotope statt (Verweis LBP vom 21.02.2020, Tabelle 4, S. 20), das dem Vorhaben entgegenstehe.</p> <p>Auch der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion.</p>	<p>Es sind alle Schutzgüter entsprechend UVPG beschrieben. Die Beurteilung erfolgt durch die entsprechenden Fachbehörden. Sollten relevante Aspekte in der Bewertung fehlen, ist diese Einwendung entsprechend zu untersetzen.</p> <p>Durch bauliche Maßnahmen jeglicher Art werden immer auch Lebensräume von Tieren und Pflanzen bzw. Biotoptypen allgemeiner Bedeutung zerstört. Durch eine optimierte Planung werden Lebensraumzerstörungen so weit wie möglich vermieden. Mögliche Beeinträchtigungen der beiden Schutzgüter werden in den Antragsunterlagen betrachtet und geprüft. Es handelt sich in aller Regel um Biotoptypen allgemeiner</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Siehe hierzu auch LfN 46</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan stellen die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna dar.</p> <p>Diese Auswirkungen können durch z.B. Veränderungen in der Zuwegung (Veränderung der Zuwegung zu WEA 1 und 2), Verschiebungen (WEA 6), Kompensationsmaßnahmen, Lenkungsflächen, Abschaltungen zu best. Zeiten (Fledermäuse) vermindert oder verhindert werden.</p>	1, 6

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Bedeutung (i.d.R. Ackerland). Durch Planungsoptimierungen, Verschiebungen, Streichungen oder die Planung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Zerstörungen von Lebensräumen vermieden oder ausgeglichen werden.</p> <p>Südlich der WEA 7 befindet sich im 500 m-Radius um das Vorhabengebiet ein geschützter Erlen-Eschenwald. Dieser befindet sich außerhalb der Wirkzone der WEA. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.</p>			
48	<p>Ausgleichsmaßnahmen verhindern nicht die teilweise oder komplette Vernichtung der Biotope. Ausgleichsmaßnahmen ersetzen die Biotope nicht</p>	<p>Alle Gehölz- und auch sonstigen Eingriffe werden bilanziert und durch Maßnahmen im gleichen Naturraum kompensiert.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Eine Vollversiegelung findet ausschließlich für die acht WEA – Fundamente statt. Diese liegen ohne Ausnahme auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen. Der Eingriff in das Biotop Boden wird kompensiert. Da die Erschließung zu den einzelnen WEA für Service-Fahrzeuge und ggf. für die Feuerwehr gegeben sein muss, erfolgt eine dauerhafte Zuwegung. Diese ist teilversiegelt und wasserdurchlässig.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
49	Der Erlen-Eschenwald verliere durch die Errichtung der WEA seine ökologische Funktion	Südlich der WEA 7 befindet sich im 500 m-Radius um das Vorhabengebiet ein geschützter Erlen-Eschenwald. Dieser befindet sich außerhalb der Wirkzone der WEA. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Der Wirkungsbereich für die Windenergieanlagen wird laut HZE (2018) mit 100 m + Rotorradius angegeben. In Lüssow entspricht dies 179 m. Der Erlen-Eschenwald ist zur dichtesten WEA 8 über 500 m entfernt. WEA 7 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 600 m. Somit ist eine Beeinträchtigung nicht gegeben.	6
3.2. Artenschutz					
3.2.1 Allgemein					
50	Es gibt Vorkommen von Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch in geringer Entfernung, direkter Nachbarschaft oder im Vorhabengebiet, darüber hinaus auch See- und Schrei-adler in der Nähe, was die Errichtung von WEA ausschließt.	Die Betroffenheiten für die genannten Vogelarten werden nach den definierten Schutz- und Prüfradien der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-Vögel) geprüft. Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Das Vorkommen von den genannten Arten führt nicht dazu, dass die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Die AAB-Vögel gibt entsprechende Ausschluss- und Prüfbereiche zu den jeweiligen Arten vor. Ausschlussbereiche sind nicht betroffen, innerhalb der Prüfbereiche werden Maßnahmen benannt, die das Eintreten eines signifikanten Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes verhindern bzw. mindern können. Der Horstschutz (Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt je nach Art nach x Jahren, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern	2, 5

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Vorpommern-Greifwald zur Berücksichtigung weitergeleitet.		heimischen Vogelarten LUNG 2016) ist sowohl für den Mäusebussard als auch für den Schwarzmilan erloschen.	
51	Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) sei fachlicher Maßstab für den Vogelschutz und anzuwenden.	Der Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die AAB-Vögel mit Stand vom 01.08.2016 geregelt. Zudem stelle das Helgoländer Papier nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, Beck RS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris).	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1, 3

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Weitere Ausführungen sind der Einschätzung der Einwendung Nr. 4 zu entnehmen.			
52	Durch die geschwärzte/ herausgelöschte Auslegung des Artenschutzfachbeitrages (AFB), der Kartierberichte (Vogel- und Fledermausfauna 2017, windkraftsensiblen Avifauna 2018 und 2019) und Pläne sei eine naturschutzrechtliche Überprüfung der Fachbeiträge nicht möglich.	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine naturschutzrechtliche Überprüfung des AFB sowie der Kartierberichte war somit möglich. Bei der öffentlichen Auslegung der Unterlagen darf aus Artenschutzgründen einzig die genaue Lage der Brutplätze von Greif- und Großvögeln nicht zu erkennen sein. Die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, wurden geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1
53	Der Untersuchungsraum werde im AFB nicht konkret dargestellt. Es sei aufgrund fehlender Kartierberichte nicht ersichtlich, wie und wo genau die Brut- und Rastvogelkartierungen	Alle Kartierungen werden u.a. auch dahingehend von der UNB geprüft, ob diese den üblichen/vorgegebenen Methodenstandards genügen. Die Bestandserfassung folgten den jeweiligen Methodenstandards: 1) Revierkartierung der Brutvögel in Anlehnung an	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021, bei dieser waren auch die Kartierberichte enthalten. Horstkartierung fanden ab 2016 jährlich vor Ort statt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>erfolgten und ob Vorgaben eingehalten wurden). Es sei ebenfalls unklar, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Zeitraum 2016 bis 2019 erfolgt sei, oder ob für die Jahre 2016 und 2017 lediglich eine Datenrecherche bei Behörden und keine Vor-Ort-Erfassung durchgeführt wurde. Man gehe von einer methodisch unrichtig bzw. unvollständig durchgeführt Bestandserfassung aus.</p>	<p>Methodenstandard (SUEDBECK et al. 2005), 2) Horstkartierung nach flächendeckendem Ansatz und ganztägige Kontrollen bei der Zug- und Rastvogelkartierung. Die erzielten Ergebnisse bilden die anerkannten Grundlagen für die vorhabenbezogenen Analysen möglicher Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Arten.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>		<p>Brutvogelkartierungen fanden 2016 und 2021 statt.</p> <p>Dier Erfassung der Zug- und Rastvögel fand von Januar 2016 bis Januar 2017 an 18 Untersuchungsterminen statt.</p> <p>Weitere 18 Erfassungen der Zug- und Rastvögel werden von Dez. 2020 bis Nov.2021 durchgeführt.</p>	
54	<p>In den Unterlagen werde eine Prüfung der Raumnutzung betroffener Vogelarten vermisst. Raumnutzungsanalysen seien als Maßstab der Feststellung eines signifikanten</p>	<p>Unter den verschiedenen fachlichen Empfehlungen zu Abständen von WEA zu Vogelbrutplätzen hat sich die UNB für die AAB-Vögel entschieden. Diese Entscheidung steht der Behörde innerhalb der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu.</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt. Weiterhin gab es seitens der uNB keine Forderungen nach Raumnutzungsanalysen, da diese seitens der uNB nicht anerkannt werden.</p>	1, 5

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Tötungsrisikos heranzuziehen, weil es sich vorliegend um ein Gebiet mit Nahrungshabitaten und oder als Überfluggebiet für geschützte Arten handle. Dies bedürfe konkreter Überprüfung im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse. Entgegen der Darstellungen im AFB bestehe aus Sicht der Einwender durchaus die Möglichkeit eines signifikanten Tötungsrisikos beispielsweise für die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Wespenbussard, Weißstorch, Falken.</p>	<p>Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den UNBs vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen. Gemäß AAB sind keine Raumnutzungsanalysen zwingend notwendig. Die Bewertungen erfolgen insbesondere auf Basis von Erfassungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Habitatanalysen, die die Ausstattung der Untersuchungsräume mit den typischerweise aufgesuchten Landschaftsstrukturen beschreiben. Mit dieser Herangehensweise kann der insbesondere überjährig zu erwartende Wechsel in den Raumnutzungsmustern der Arten bei der Beurteilung der Zugriffsverbote abgebildet werden.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifwald zur Berücksichtigung weitergeleitet.			
55	Die Relevanzprüfung im AFB (S.23) sei unvollständig in den ausgelegten Unterlagen. Die angebenen Arten in Tabelle 4 des AFB würden mit Kranich enden und erst mit dem Wespenbussard fortgesetzt.	Die Einwendung ist korrekt – 14 Arten wurden nicht mit angezeigt. Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Der Fehler wurde korrigiert.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1
56	Die Konfliktanalyse im AFB (S.32) sei unvollständig in den ausgelegten Unterlagen. Der Überblick zur Verifizierung der Datenangaben des LUNG zu behördlich bekannten Fortpflanzungsstätten „windkraftsensibler“ Brutvogelarten aufgrund der vierjährigen Kontrolle des Gebietes	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>(Abbildung 5) fehle (weiße Fläche). Gleiches gelte für die Ergebnisse zu „windkraftsensiblen“ Vögeln in der Brutsaison 2016, 2017, 2018 und 2019.</p>				
57	<p>Unter Ziffer 6.2.1.1 ff des AFB erfolge eine Besprechung der einzelnen Arten. Eine Beurteilung könne nicht durchgeführt werden, da Bestandsdaten unkenntlich gemacht wurden. Die Schlussfolgerungen des Gutachterbüros seien nicht prüfbar und müssen deshalb abgelehnt werden. Die tabellarische Behandlung der einzelnen Arten lasse keine gebietsbezogene Prüfung zu, da es an konkrete Angaben fehle (herausgelöscht).</p>	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1
58	<p>Die Behauptung, dass die Flächen, auf denen</p>	<p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis</p>	<p>UNB:</p>	<p>Dies wurde nicht behauptet. Essenzielle Nahrungsflächen sind</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	die WEA errichtet werden sollen, als Nahrungshabitat für Greifvögel ungeeignet seien, werde nicht bewiesen.	Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.	Die Aussagen des Sachverständigen werden bestätigt.	vom Planvorhaben nicht betroffen. Bei den Flächen auf denen die WEA errichtet werden sollen, handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.	
59	Es seien wirksame Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben und dessen Auswirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.	Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.	Die Aussagen des Sachverständigen werden bestätigt	Eine Reihe von wirksamen Maßnahmen werden im AFB und LBP beschrieben und werden so in der Planung umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden seitens des Umweltgutachters in Absprache mit der Antragstellerin und den entsprechenden Eigentümern entwickelt. Sie entsprechen primär den artenschutzrechtlichen Anforderungen der AAB - Vögel und orientieren sich sekundär an der HZE (2018).	2
3.2.2 Mäusebussard					
60	Die Art Mäusebussard sei entsprechend des Helgoländer Papiers (2015) in Mecklenburg-Vorpommern als eine von Windkraft	Gemäß AAB-WEA Vögel besitzt der Mäusebussard ein hohes Kollisionsrisiko. Daher lässt sich eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch WEA für den Mäusebussard nicht ausschließen, sondern muss im	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Für den Mäusebussard erfolgt gemäß AAB -Vögel eine Einzelfallentscheidung.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	betroffene Art zu werten.	Einzelfall bewertet werden. Demnach wird der Mäusebussard als eine von Windkraft betroffene Art in Mecklenburg-Vorpommern gewertet.			
61	<p>Es mangle an konkreten Angaben zu den Brutpaaren im AFB. Es werde der Versuch unternommen, den Mäusebussard als windkraft-unsensibel darzustellen, was nicht stimme. Es sei ein hohes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard anzunehmen. Es sei mit hoher Prognosesicherheit mit der Erfüllung der Verbotstatbestände aufgrund der regelmäßigen Nutzung und Querung der Areale als Nahrungshabitat bei Planumsetzung zu rechnen.</p> <p>Die aufgezeigten Maßnahmen zur Absenkung des signifikanten</p>	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p> <p>Für den Mäusebussard wurde im AFB gemäß dem Bundesamt für Naturschutz bei der Windenergie eine mittlere Mortalitätsgefährdung benannt. Gemäß AAB-WEA Vögel besitzt der Mäusebussard ein hohes Kollisionsrisiko.</p> <p>Hinsichtlich des für den Mäusebussard hier relevanten Tötungstatbestand wurde im AFB innerhalb der Einzelfallprüfung im 1000 –</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Alle Horststandorte windkraftsensibler Brutvogelarten innerhalb des 2.000-m-Radius der geplanten WEA wurden dargestellt. Artenschutzrechtliche Belange wurden gemäß der AAB Vögel (LUNG 2016) berücksichtigt. Das besagte Mäusebussard-Revier wurde zwischenzeitlich mehrjährig aufgegeben.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Tötungsrisikos seien unbehelflich. Die Behauptung, dass der Mäusebussard ausschließlich in Richtung Lenkungsfläche seinen Nahrungsbedarf abdecke, werde nicht getragen, da der Mäusebussard ein Flächenjäger sei, der ein weites Gebiet um den Horst in jede Richtung absuche.</p>	<p>Radius gemäß AAB-WEA ausgeführt, dass eine signifikant erhöhte Tötungs- oder Verletzungsgefährdung trotz der direkten Lage eines nachweislich mehrjährig besetzten Brutplatzes innerhalb des geplanten Windparks bzw. in direkter Nachbarschaft zu den WEA nicht angenommen wird. Diese Aussage ist vom Vorhabenträger weiter auszuführen. Insbesondere die anschließend angeführte Maßnahme Mb soll i.e.S. rein theoretisch zu einem geringen Risiko für das Brutpaar führen. Dies wird jedoch ebenfalls nicht ausgeführt. So entfaltet die Maßnahme nur eine populationsstützende Wirkung, jedoch führt sie zu keinem Schutz des potenziell betroffenen Brutpaars. Bei der Mb-Maßnahme bleiben zudem einige der nach HzE (LUNG, 2018) zu berücksichtigen Störquellen bei der Ermittlung des KFÄ unbeachtet. So liegt die Maßnahme in direkter Nähe zur einer kV-Oberleitung. Da kV-Leitungen ein gewisses Maß an für Greifvögel nicht irrelevanten Gefahren mit sich bringen, wird</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>eine Berücksichtigung dieser Störquellen unerlässlich sein. Zudem wird bei der genannten Maßnahme nicht deutlich gemacht, welches Mäusebussard-Brutpaar durch solch eine Lenkungsmaßnahme profitieren könnte.</p> <p>Eine Berücksichtigung von einer Horstschutzzone im Zuge der Baumaßnahmen ist gemäß § 23 NatSchAG M-V für die Art Mäusebussard nicht erforderlich.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
62	<p>Es fehle an Informationen, ob die Maßnahmenflächen derzeit als Grünlandflächen genutzt werden würden.</p>	<p>Angaben sind zu ergänzen Im Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kap. 4.4.1, S. 41), erstellt durch ECOLogie vom 21.02.2020 (überarbeitet am 05.08.2021) wird die 4,7 ha große Fläche ca. 2.500 m südwestlich des Vorhaben-</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Das Feldblockkataster des Landes MV gibt für die Maßnahmenfläche Sra eine Nutzung als Ackerland an. Auf der Maßnahmenfläche für den Schreiadler stand 2018 und 2019</p>	3

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		gebietes als Ackerfläche beschrieben.		Mais (durch Fotodokumentation nachweisbar) Lediglich auf den Flst. 417 und 418, die direkt am Brutwald liegen, ist Grünland, dieses wird aber nicht in die Maßnahmenfläche hinein gerechnet.	
3.2.3 Rotmilan					
63	<p>Es mangle im AFB an konkreten Angaben zu den Brutpaaren. Eine Prüfung sei nicht möglich.</p> <p>Es werde behauptet, der Rotmilan sei ein seltener bis gelegentlicher Nahrungsgast. Untersuchungen mit dem erweiterten Prüfbereich von 4.000 m gemäß Helgoländer Papier seien nicht gemacht worden.</p>	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p> <p>Aus dem AFB ist zu entnehmen, dass der Ausschlussbereich für den Rotmilan von 1.000 m zum Horst durch das Vorhaben eingehalten wird und es sich keine Brutnachweise innerhalb des Prüfbereiches von 2.000 m gemäß AAB-WEA Teil Vögel (AFB, S. 62) befinden. Alle</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>anderen Brutnachweise (Anzahl 5 (2016 bis 2019)) befinden sich im <3.000 m Umfeld des Vorhabens).</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
64	<p>Es bestehe für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Aus diesem Grund sei der erweiterte Ausschlussbereich von 1.500 m gemäß Helgoländer Papier anzuwenden (Verweis auf Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – Urteil v. 17.03.2016 - 22B14.1875 und 1876 sowie Urteil v. 27.05.2016 – 22BV15.1959 und VGH Baden-Württemberger,</p>	<p>Der Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die AAB-Vögel mit Stand vom 01.08.2016 geregelt.</p> <p>Zudem stelle das Helgoländer Papier nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v.</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Beschluss 06.07.2016 3S942/16).</p>	<p>v. – 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, Beck RS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris).</p> <p>An mehreren besenderten Rotmilanen wurde gezeigt, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008).</p> <p>Weitere Ausführungen sind der Einschätzung des Sachverständigen der Einwendung Nr. 4 zu entnehmen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifwald zur Berücksichtigung weitergeleitet.			
65	<p>Es bestehe ein negativer Zusammenhang zwischen Bestandsentwicklung regionaler Rotmilanpopulationen und Windkraftanlagen dichte („Der Falke 11/19“).</p> <p>Es erscheine zweifelhaft, ob außerhalb der Untersuchungs- und Prüfradien artenschutzrechtliche Einwirkungen auch unter dem Blickwinkel der Kumulation „sicher ausgeschlossen“ seien.</p>	<p>Am Standort konnte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, dem StALU-VP keine relevante Vorbelastung festgestellt werden. Der Einwirkungsbereich eines parallel beantragten Vorhabens in Gribow überschneidet sich nicht mit dem Einwirkungsbereich des Vorhabens Lüssow. Dass das parallel beantragte Vorhaben nicht als Vorbelastung berücksichtigt wird, wurde mit dem StALU VP abgestimmt. Aufgrund der getätigten Abstimmungen ist plausibel, dass an dem Standort keine Vorbelastung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Bereits auf der Ebene der Regionalplanung zum RREP VP 2020, 2. Entwurf, Teilfortschreibung Energie sind Kriterien zur Ausweisung WEG unter der Maßgabe der vollständigen Belegung mit WEA</p>		<p>Kumulative Betrachtungen und Bewertungen wurden in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.</p> <p>Für den Rotmilan sind im Falle einer Betroffenheit nach AAB - Vögel Lenkungsflächen zu schaffen, die das Tötungsrisiko nach § 44BNatSchG signifikant senken.</p>	1, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>berücksichtigt worden (Ausschlusskriterien, Restriktionskriterien). Weitere planerische Kriterien regeln auf der raumordnerischen Ebene die Verteilung der einzelnen WEG auf der Landesfläche (z. B. Mindestabstand zu bestehenden WEG). Die angenommene hypothetische Vollbelegung und die weiteren planerischen Kriterien entsprechen einer kumulativen Betrachtung auf der Ebene des WEG und der Ebene der Region mit den umliegenden WEG.</p> <p>Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
66	<p>Unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 (1) BNatSchG seien umfangreiche Raumnutzungsanalysen nötig.</p>	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021.</p> <p>Auf den Umstand, dass Raumnutzungsanalysen für einen Großteil der zu bewertenden Fragestellungen fachlich kaum belastbare Daten liefern, wird in der AAB-WEA Teil</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Die AAB- Vögel formuliert hierzu folgendes <i>„Diese Analysen sind jedoch im Regelfall durch die Beschränkung auf ein Beobachtungsjahr sowie selbst innerhalb dieses Jahres durch einen geringen Anteil an Beobachtungszeit gekennzeichnet. Ihre Repräsentativität zur Beurteilung</i></p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Vögel ausdrücklich hingewiesen, weshalb die AAB-WEA Teil Vögel gerade nicht auf solche Analysen abstellt. Für die WEA-sensiblen oder besonders kollisionsgefährdeten Arten sind Ausschluss- und Prüfbereiche im Bezug zur jeweiligen WEA in der AAB-WEA Teil Vögel definiert. Ziel der Benennung von Ausschluss- und Prüfbereichen ist die Vermeidung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Wenn eine besonders kollisionsgefährdete Art mit Brutvorkommen im Prüfbereich betroffen ist, wird für die Brutvögel in diesem Landschaftsraum ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen.</p>		<p>eines ca. 20-25-jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA wird zunehmend in Frage gestellt.“</p>	
3.2.3 Schwarzmilan					
67	<p>Es werde behauptet, der Horst innerhalb des Erlen-Eschenwaldes „Kranzbusch“ (600 m südwestlich der WEA_7) sei nach 2016 auf natürliche Weise verfallen. Mangels Nachweisen der Gebietskontrolle sei</p>	<p>Eine Gebietskontrolle hat stattgefunden. Aus dem AFB geht hervor: In den Jahren 2017-2019 wurde keine Anwesenheit des Brutpaares beobachtet. Gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ herausgegeben vom LUNG M-V</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Den Aussagen des Sachverständigen zugestimmt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>aber nicht auszuschließen, dass der Schwarzmilan an anderer Stelle einen neuen Horst begründet habe. Es werde nicht verstanden, weshalb trotzdem eine Vermeidungsmaßnahme für den Schwarzmilan durchgeführt werde.</p>	<p>in der heutigen Fassung vom 08.11.2016 erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG für den Schwarzmilan mit der Aufgabe des Reviers und Abwesenheit für 3 Brutperioden. 2019 gab es an anderer Stelle (1.350 m nördlich der WEA_2) eine Neuansiedlung eines Schwarzmilanpaares. Obwohl die Tiere primär in nördliche Richtung zur Nahrungssuche abflogen und über das Vorhabengebiet führende Flugkorridore zu essentiellen Nahrungsgebieten nicht bestehen, werden gemäß AAB-Vögel mit der Inbetriebnahme der WEA im 2.000 m Prüfbereich des Horstes funktionsfähige Lenkungsflächen im Umfang des Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche gefordert. Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Vorpommern-Greifwald zur Berücksichtigung weitergeleitet.			
68	Die vorgeschlagene „Kompensationsmaßnahme“ sei unbehelflich, da sich Schwarzmilane nicht von der Flächensuche abhalten lassen.	<p>In der AAB-Vögel wird ausgeführt, dass der Aktionsraum des Schwarzmilans in Abhängigkeit vom Vorkommen eines hinreichenden Beutetierangebots außerordentlich variabel und durchschnittlich größer als beim Rotmilan ist.</p> <p>Bei Jagdflügen ist der Schwarzmilan jedoch deutlich stärker an Gewässer gebunden als der Rotmilan, des Weiteren ist das Kollisionsrisiko nach aktuellem Kenntnisstand geringer. Daher muss im Vergleich zum Rotmilan nur ein kleinerer Radius um den Horst frei von WEA gehalten werden. Weiterhin sind Flugwege zu Nahrungsgewässern freizuhalten. Beim Bau von WEA im Umfeld von 500 m um Fortpflanzungsstätten des Schwarzmilans sowie innerhalb von Flugwegen zu Nahrungsgewässern ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	Die Antragstellerin hat die Maßnahmen der AAB- Vögel anzuwenden, diese wurden für den Schwarzmilan berücksichtigt bzw. angewendet.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>(0,5 – 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, dieses kann aber – soweit keine Funktionsbeziehungen zu Nahrungsgewässern betroffen sind - durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert</p> <p>Aus dem AFB geht hervor:</p> <p>Obwohl die Tiere primär in nördliche Richtung zur Nahrungssuche abfliegen und über das Vorhabengebiet führende Flugkorridore zu essentiellen Nahrungsgebieten nicht bestehen werden mit der Inbetriebnahme der WEA im 2.000 m Prüfbereich des Horstes funktionsfähige Lenkungsflächen im Umfang des Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche gefordert.</p> <p>Durch die Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>innerhalb des Windparks minimiert werden. Dafür müssen großflächige attraktive Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Brutplatzes angelegt werden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme sind zusätzlich begleitende Maßnahmen (z. B. Verringerung der Attraktivität der Flächen im Umfeld der Anlagen, Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung) auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten geboten.</p> <p>Inwiefern die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, prüft der Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet.			
69	<p>Es werde in der Darstellung der Schutzmaßnahmen der Versuch der Erfüllung des notwendigen Kompensationserfordernisses gesehen, nicht jedoch der notwendigen artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Bei der Lenkungsfläche für den Schwarzmilan handelt es sich schon größtenteils um eine bestehende Dauergrünlandfläche. Es werde eine ausreichende Lenkungswirkung angezweifelt. Das Konzept sei zu überarbeiten.</p>	<p>In der AAB-WEA Vögel werden folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung des Ausschlussbereichs von 500 m sowie Freihaltung von Flugkorridoren zu Nahrungsgewässern erforderlich. - Beim Bau von WEA im 500 m – 2.000 m-Radius kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot und gegen das Schädigungsverbot ggf. vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen gemäß von den Windpark-Flächen abgelenkt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch weitere Maßnahmen (z.B. Verringerung der Attraktivität der Flächen im Umfeld der Anlagen, Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund 	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Sowohl für den Mäusebussard als auch für den Schwarzmilan ergeben sich neue Situationen, da die jeweiligen Horste seit zwei Jahren (2019 und 2020) nicht mehr besetzt wurden.</p> <p>Der Horstschutz ist gemäß den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten LUNG (2016) erloschen.</p> <p>Somit ist auch die Notwendigkeit zur Bereitstellung einer Lenkungsfläche nicht mehr gegeben.</p>	3

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>erhöhter Attraktionswirkung) abgesichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen. <p>Gemäß AAB-WEA Vögel sind betriebsbedingte Maßnahmen für die Art Schreiadler notwendig, wenn im Umfeld der WEA eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung (Mahd, Ernte, etc.) stattfindet oder Festmist ausgebracht wird. Dann sind Abschaltzeiten für die jeweiligen WEA vorzusehen, um die Lenkungswirkungen der „Maßnahme Swm“ zu unterstützen bzw. sicherzustellen.</p> <p>Bei der Maßnahme bleiben die nach HzE (LUNG, 2018) zu berücksichtigen Störquellen bei der Ermittlung des KFÄ unbeachtet. So liegt z. B. eine der geplanten Sitzwarten direkt im Bereich der kV-Leitung. Da kV-Leitungen ein gewisses Maß an für Greifvögel nicht irrelevanten Gefahren mit sich bringen, wird eine</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Berücksichtigung dieser Störquellen unerlässlich sein. Die Lage der geplanten Sitzwarten sollte nochmals überdacht und angepasst werden.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
3.2.5 Seeadler					
70	<p>Ob der Brutplatz des Seeadlers ca. 3200 m südwestlich der WEA in der Peeneniederung liege, sei nicht nachvollziehbar, weil der konkrete Horststandort nicht bekannt gegeben werde.</p>	<p>Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Der Brutplatz ist für die Träger öffentlicher Belange, in erster Linie auch für die uNB ersichtlich, sodass hier eine Überprüfung vorgenommen werden kann.</p>	1
71	<p>Der AFB stütze sich nicht auf</p>	<p>Die vorhandenen Kartierungen entsprechen den Anforderungen</p>	<p>UNB:</p>	<p>Diese Behauptung wird mit Nachdruck zurückgewiesen.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Beobachtungen, sondern Mutmaßungen.</p>	<p>an die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BNatSchG, welche durch das Artenschutzrechtliche Fachgutachten durchgeführt wird. Erforderlich und für das geplante Vorhaben vorhanden sind Daten, welche Rückschlüsse auf die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten bezüglich des Plangebietes ermöglichen (BVerwG, U. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, BVerwG E 131, 274-315, Rn. 54). Dies ist vorliegend gewährleistet.</p> <p>Die Erfassung der Art umfasste gemäß AAB-WEA Vögel die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recherche von Horsten: Datenabfrage beim LUNG M-V für ein Gebiet von 6.500 m um das Vorhabengebiet - Geländeerfassung aller windkraftsensiblen Vogelarten im 2.000 m 2016, 2018 und 2019 (2017 Kontrolle ausgewählter Fortpflanzungsstätten) - Horstsuche im Winterhalbjahr und eine Erfassung der Horste des 	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Die Ausführungen des Sachverständigen werden bestätigt bzw. ergänzt.</p> <p>Der Horststandort und das Revierverhalten des Seeadlers ist seit dem ersten Untersuchungsjahr bekannt. Eine jährliche Beobachtung und ein Austausch mit dem Horstbetreuer fanden statt.</p> <p>Zudem wird hinzugefügt, dass das Windgebiet Lüssow seit nunmehr 5 Jahren, jährlich durch denselben Gutachter überprüft und bewertet wird.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Seeadlers in einem 3.000 m Radius um das Vorhabengebiet. Die Erfassung der Arten umfasste gemäß Südbeck et al. 2005 die Nestsuche, Beobachtungen von Balz- und Nahrungsflügen, sowie Registrierungen von Rufduetten</p> <p>Nach Recherchen der Antragstellerin (Abfrage beim Horstbetreuer) befindet sich ein Brutplatz des Seeadlers in ca. 3.200 m südwestlich der WEA in der Peeneniederung.</p> <p>Wirkräume (Schall, Schatten) bzw. maximale Reichweiten der Vorhabenwirkungen sollten als fachliche Begründung der gutachterlich festgelegten Untersuchungsräume ergänzt werden. Konkrete Angaben zu eventuell notwendigen Gehölzfällungen sowie Bauzeiten sind ebenfalls zu ergänzen.</p> <p>Als prüfrelevant werden alle Brutvögel im Umfeld von 300 m um die WEA als auch im Umfeld von 50 m um die Zuwegungen erachtet, sowie u. a. Brutpaare</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		im 100 m-Radius der Baustellenbereiche. Die jeweils relevanten Untersuchungsräume sind gutachterlich zu begründen und darzulegen.			
72	<p>Gemäß Helgoländer Papier der LAG-VSW sei der Abstand von 3.000 m bei Seeadler einzuhalten (da der Ausschlussbereich von 2.000 m zum Seeadlerhorst nicht den tatsächlichen Raumansprüchen der Art entspreche).</p> <p>Eine signifikante Raumnutzung innerhalb des 6.000 m Prüfbereichs sei wahrscheinlich. In Kenntnis über die Nahrungsquelle von Wildunfällen an den Straßen, die im Bereich der WEA vorbeiführen, gelte der Seeadler als regelmäßiger Nahrungsgast und werde deswegen als ganzjährig kollisionsgefährdet</p>	<p>Der Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die AAB-Vögel mit Stand vom 01.08.2016 geregelt.</p> <p>Zudem stelle das Helgoländer Papier nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, Beck RS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris).</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>beschrieben. Die Begutachtungen im AFB seien diesbezüglich unrichtigen Ergebnissen gekommen.</p>	<p>Weitere Ausführungen sind der Einschätzung der Einwendung Nr. 4 zu entnehmen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko von Seeadler, auch bei potenzieller Nutzung von Nahrungsflächen im Umfeld der beantragten WEA, wird in UVP- Bericht und AFB untersucht. Dabei werden die Kriterien der AAB-WEA Vögel angewandt.</p> <p>Der Ausschlussbereich für den Seeadler von 2.000 m zum Horst wird durch das Vorhaben eingehalten. Auch können die potentiellen Nahrungsflächen erreicht werden, ohne den geplanten Windpark zu tangieren. Demnach wird der Restriktionsbereich ebenso eingehalten (AFB, S. 74). Der Prüf- und Restriktionsbereich beträgt 6.000 m. Dieser wird durch alle 8 WEA im 3.000 - 6.000 m-Radius unterschritten.</p> <p>Innerhalb des 1.000 m-Radius gab es primär außerhalb der Brutzeit vereinzelt Beobachtungen der Art. Eine „Verschattung“ oder „Überbauung“ von essentiellen Nahrungsräumen oder</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Flugrouten zu diesen durch die geplanten WEA konnte nicht hergeleitet werden. Primäres Jagdhabitat ist die Peeneniederung.</p>			
73	<p>Die Aussage, dass sich der Ausbau der Windkraftenergie in MV bei 48 Schlagopfern bisher nicht negativ auf die Population auswirke, kann nicht getragen werden. Verluste einzelner Tiere könne zum Tod der Jungvögel führen und sich negativ auf die Population auswirken. Es gelte die Rechtsprechung des EuGH zum Schutz des Individuums.</p>	<p>Das EuGH hat festgehalten, dass es bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht darauf ankomme, ob die Population einer Vogelart insgesamt durch ein Vorhaben gefährdet sei, sondern weiterhin der Schutz einzelner Individuen im Fokus stehen müsse. Die Zugriffsverbote seien einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich und werden unabhängig vom Erhaltungszustand der Arten verwirklicht. Das Risiko, ob sich ein Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art auswirkt, sei irrelevant für die Prüfung des Tötungsverbots. Mithin ist das Verbot auch weiterhin für diejenigen Arten relevant, die bereits einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben (Rs. C-473/19, C-474/19).</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Der Aussage des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Das Bundesverwaltungsgericht (immernoch geltendes nationales Recht weicht von diesem Urteil ab): Bei nicht beabsichtigten, zufälligen Tötungshandlungen ist der Verbotstatbestand nur dann erfüllt, wenn sich durch eine Anlage das Tötungsrisiko für eine betroffene Art „in signifikanter Weise erhöht“ (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Rn. 91).</p> <p>Damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos konstatiert werden kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein. Zum einen muss es sich um eine Tierart handeln, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist. Zum zweiten muss sich die Tierart häufig, während der Nahrungssuche oder während des Zuges im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhalten. (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Rn. 99 sowie Urteil vom 18.03.2009, Rn. 58)</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Weiterhin muss für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot die „Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen [...] zum Opfer fallen, überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann.“ Die Opferzahl muss jedoch „nicht so groß sein, dass sie sich bereits auf die Population als solche auswirkt“ (OVG Magdeburg, Urteile vom 16.05.2013 AZ 2 L 80/11, Rn. 24 sowie AZ 2 L 106/10, Rn. 22 sowie Beschluss vom 4. Juni 2013, Rn. 8).</p>			
74	<p>Die geplanten Schutzmaßnahmen des Horst-schutzes und Erhalt der Altbäume seien ungeeignet das signifikante Tötungsrisiko durch WEA zu verhindern.</p>	<p>In der AAB-WEA Vögel werden folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Ausschlussbereiche erforderlich. - In Einzelfällen kann die Wiederherstellung von großen Flachseen mit 	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Diese Aussage ist aus dem Zusammenhang gerissen worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnt der Gutachter auf S. 73 in Bezug auf die allgemeine Entwicklung, dass der Seeadler gegenüber anthropogenen Störungen empfindlich ist und aus diesem Grund der Horstschutz und der</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Attraktivität für Wasservögel als Nahrungsgewässer sich als CEF- oder Lenkungsmaßnahme eignen.</p> <p>Die Ausschlussbereiche werden eingehalten. Eine „Verschattung“ oder „Überbauung“ von essentiellen Nahrungsräumen oder Flugrouten zu diesen durch die geplanten WEA konnte nicht hergeleitet werden. Primäres Jagdhabitat ist die Peeneniederung. Die Wiederherstellung von großen Flachseen mit Attraktivität für Wasservögel als Nahrungsgewässer als CEF- oder Lenkungsmaßnahme ist nicht notwendig.</p> <p>Inwiefern die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, prüft der Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.</p>		<p>Erhalt von Altbäumen wichtige Schutzmaßnahmen sind.</p> <p>Alle Vorgaben, die die AAB -Vögel vorgibt (Einhaltung der Abstände von Flugrouten zu Nahrungsgewässern, Einhaltung der Ausschlussbereiche) werden eingehalten.</p>	
3.2.6 Schreiadler					

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
75	<p>Es mangle im AFB an konkreten Angaben zu den Brutpaaren. Eine gutachterliche Bestandsaufnahme habe nicht stattgefunden. Eine Prüfung sei nicht möglich.</p>	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p> <p>Die Erfassung der Art umfasste gemäß AAB-Vögel (aus AFB):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recherche von Horsten: Datenabfrage beim LUNG M-V für ein Gebiet von 6.500 m um das Vorhabengebiet - Geländeerfassung aller windkraftsensiblen Vogelarten im 2.000 m in den Jahren 2016, 2018 und 2019 (2017 Kontrolle ausgewählter Fortpflanzungsstätten) - Horstsuche im Winterhalbjahr und eine Erfassung der Horste des Schreiadlers in einem 3.000 m Radius um das 	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Vorhabengebiet. Die Erfassung der Arten umfasste gemäß Südbeck et al. 2005 die Nestsuche, Beobachtungen von Balz- und Nahrungsflügen, sowie Registrierungen von Rufduetten</p> <p>Es befindet sich ein besetztes Revier und Waldschutzareal des Schreiadlers in etwas über 3000 m südöstlich der WEA_7. Der Schreiadler wurde in den Beobachtungsjahren 2016 bis 2019 nicht als Nahrungsgast im 2.000 m Ausschlussbereich beobachtet. Maximal zur Erntezeit und bei geeigneten Ackerkulturen ist damit zu rechnen, dass das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Ein weiteres Schreiadlerrevier befindet sich etwas über 6.000 m nordöstlich des Vorhabengebietes im Oldenburger Holz außerhalb des nach AAB-WEA Vögel definierten Prüfbereichs. Zur Vermeidung für eine nicht gänzlich auszuschließende geringfügige Lebensraumbeeinträchtigung</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>wird der „Maßnahme Sra“ im brutwaldnahen Umfeld eine Lebensraumaufwertung durchgeführt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
76	<p>Gemäß Helgoländer Papier der LAG-VSW sei der Abstand von 6.000 m bei Schreiadler einzuhalten (da der Ausschlussbereich von 3.000 m zum Schreiadlerrevier Quilow nicht den tatsächlichen Raumansprüchen der Art entsprechen).</p> <p>Eine signifikante Raumnutzung innerhalb des 6.000 m Prüfbereichs sei wahrscheinlich. In</p>	<p>Der Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die AAB-Vögel mit Stand vom 01.08.2016 geregelt.</p> <p>Zudem stelle das Helgoländer Papier nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v.</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p> <p>Zudem sei hinzugefügt, dass der Gutachter, der die Windparkfläche mittlerweile 5 Jahre betreut und jährliche Horstkartierungen, des Weiteren zwei vollständige Brutvogelerfassungen, Zug- und Rastvogelkartierungen und Fledermauskartierungen durchgeführt hat, den Schreiadler innerhalb des geplanten Windfeldes Lüssow bisher nicht angetroffen hat, sodass darauf wohl begründet wird, dass die Ackerflächen im Windfeld keine</p>	1, 3

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Kenntnis über die Nahrungsquelle von Wildunfällen an den Straßen, die im Bereich der WEA vorbeiführen, gelte der Schreiadler als regelmäßiger Nahrungsgast und werde deswegen als ganzjährig kollisionsgefährdet beschrieben. Die Begutachtungen im AFB seien diesbezüglich zu unrichtigen Ergebnissen gekommen.</p>	<p>26.4.2017 – 1 L 1117/16, Beck RS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, Beck RS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris).</p> <p>Weitere Ausführungen sind der Einschätzung der Einwendung Nr. 4 zu entnehmen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko von Schreiadler, auch bei potenzieller Nutzung von Nahrungsflächen im Umfeld der beantragten WEA, wird in UVP-Bericht und AFB untersucht. Dabei werden die Kriterien der AAB-WEA angewandt.</p> <p>Der Ausschlussbereich von 3.000 m für den Schreiadler wird eingehalten (s. AFB S. 64). Der Prüf- und Restriktionsbereich beträgt 6.000 m. Dieser wird durch alle acht WEA im 3.000-6.000 m Radius unterschritten. Das Kollisionsrisiko kann nach der AAB-WEA LUNG durch die Neuetablierung von geeigneten attraktiven Lenkungsflächen im 3.000 m-Radius um den</p>		<p>attraktive Nahrungsquelle für den Schreiadler bieten.</p> <p>Der These, dass der Schreiadler Wildunfälle an Straßen als Nahrungsquelle nutzt widerspricht, den Ausführungen in der AAB das geeignete Nahrungsflächen störungsarm in 300m Entfernung zu Siedlungen und Straßen angelegt werden sollen.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Brutwald und die hierdurch entstehende Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb dessen ausreichend vermindert werden. Eine derartige Maßnahme wird ergriffen, ohne die die Entwicklungsprognose des Brutpaares negativ wäre, da Nahrungsflächenrelevante Dauergrünlandflächen im 3.000 –Radius nur südlich des Waldschutzareals vorhanden sind.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
77	Die geplanten Schutzmaßnahmen seien ungeeignet das signifikante Tötungsrisiko durch WEA zu verhindern.	<p>In der AAB-WEA Vögel werden folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Ausschlussbereiche (3.000 m-Radius sowie 	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Alle Lenkungsmaßnahmen werden prioritär auf das artenschutzrechtliche Ziel hin geplant. Eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme wird angestrebt, ist jedoch immer sekundär. Bestehende und die</p>	1, 3

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Es werde in der Darstellung der Schutzmaßnahmen der Versuch der Erfüllung des notwendigen Kompensationserfordernisses gesehen, nicht jedoch der notwendigen artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Die Maßnahmenflächen zeigen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die unentbehrliche Initialwirkung zur Lenkung des bekannten Brutpaares.</p> <p>Es sei intolerabel, dass die westlichen Bereiche mit den Söllen voll als Lenkungsfläche angerechnet werden. Diese werden seit Jahrzehnten als Grünland genutzt und auch vom Schreiadler frequentiert. Es handelt sich demnach formal um Feldblöcke, die vor</p>	<p>essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen und ggf. weitere essentielle oder traditionelle Aktionsräume/Interaktionsräume und Flugkorridore im 6.000 km-Radius) erforderlich.</p> <p>- Bei Errichtung von WEA im 3.000-6.000 m-Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale (und außerhalb o. g. weiterer Bereiche) sind Vermeidungsmaßnahmen (Lenkungsflächen, sonstige Maßnahmen (z. B. Verringerung der Attraktivität der Flächen im Umfeld der Anlagen, Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten)) erforderlich, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu vermeiden.</p>		<p>Maßnahmen in der Regel aufwertende Sonderbiotope wurden in die Flächenbilanz nicht mit einberechnet.</p> <p>Die direkt an den Brutwald des Schreiadlers angrenzenden Maßnahmenflächen werden gutachterlich weiterhin als idealtypisch und sehr geeignet vertreten. Die hohe Anrechenbarkeit ist aufgrund der räumlichen Lage, der guten Abgrenzung zum Umland gerechtfertigt.</p> <p>Einer notwendigen Anpassung des Bauzeitenraumes wegen potenzieller Störwirkungen wird gutachterlich nicht gefolgt.</p> <p>Das Feldblockkataster des Landes MV gibt für die Maßnahmenfläche Sra eine Nutzung als Ackerland an.</p> <p>Lediglich über die Flst. 417 und 418 zieht sich ein Grünlandstreifen direkt am Brutwald entlang, dieser wird aber nicht in die Maßnahmenfläche mithinein gerechnet. Daran anschließend findet die Maßnahme für den Schreiadler statt. Sölle und temporäre Kleingewässer sind in</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>einigen Jahren erstmals umgebrochen und einjährig als Acker genutzt wurden (durch Fotodokumentation belegbar). Es entstehe dadurch auf diesen Flächen selbst bei einer Extensivierung kein ausreichender Mehrwert, da diese nicht intensiv mehrschnittig genutzt wurden. Dies sei schon auf Grund des Reliefs und der eingelagerten Landschaftselemente kaum möglich gewesen. Die westliche Maßnahmenfläche ist nicht voll anrechenbar. Man fordere zum Schutz des Schreiadlers. diese Flächen aus der potenziellen Ackernutzung zu entnehmen und mit zweischüriger Mahd und/oder Beweidung zu nutzen.</p>	<p>Die „Maßnahme Sra“ wird zu einem gewissen Umfang von Grünländern eingenommen, so dass gemäß der AAB-WEA Vögel keine „Neuanlage von Grünländern“ mit dem Faktor 3 dort berücksichtigt werden kann. Die Maßnahme ist dementsprechend zu überarbeiten bzw. weitere Flächen in die Maßnahmen mit aufzunehmen. Die Maßnahme für den Schreiadler umfasst eine Fläche von rund 40 ha. Gemäß AAB-WEA Vögel sind für die Errichtung von WEA im 3.000-6.000 m-Radius jedoch pro WEA und pro Brutpaar 15 ha anzusetzen. Dementsprechend ist die Größe der geplanten Maßnahme für den Schutz des Schreiadler-Brutpaars nicht ausreichend und muss um das Dreifache vergrößert werden. Gemäß AAB-WEA Vögel sind Störwirkungen von WEA-Vorhaben auch während der Bauzeit der WEA im 6 km – Umfeld für die Art Schreiadler nicht auszuschließen, so dass eine Anpassung der Bauzeit zwingend erforderlich wird. Ebenso sind gemäß AAB-WEA</p>		<p>der Bilanzierung der Fläche herausgerechnet worden. Durch Fotodokumentation ist belegbar, dass auf dieser Fläche in den Jahren 2018 und 2019 Mais angebaut worden ist.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Weiterhin müsse angestrebt werden, dass neben den östlich gelegenen in Grünland umzuwandelnden Flächen weitere Flächen in adäquater Größenordnung (und möglichst brutplatznah) in Feldfutterschläge umgewandelt werden, die am effektivsten das Nahrungsangebot durch eine rotierende, gestaffelte Bewirtschaftung (Einteilung in Teilflächen) verbessern. Ergänzungen wie Ansitzwarten seien wünschenswert.</p>	<p>Vögel betriebsbedingte Maßnahmen für die Art Schreiadler notwendig, wenn im Umfeld der WEA eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung (Mahd, Ernte, etc.) stattfindet oder Festmist ausgebracht wird. Dann sind Abschaltzeiten für die jeweiligen WEA vorzusehen, um die Lenkungswirkungen der „Maßnahme Sra“ zu unterstützen bzw. sicherzustellen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
3.2.7 Weißstorch					
78	<p>Es mangle im AFB an konkreten Angaben zu den Brutpaaren. Eine Prüfung sei nicht möglich.</p>	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt.</p>		<p>Entgegen der Aussagen des Sachverständigen befinden sich laut AFB eine Brut – und ein unbesetzter Horstnachweis innerhalb des Prüfbereiches von 2.000m.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p> <p>Laut AFB befinden sich zwei Brutnachweise innerhalb des Prüfbereiches von 2.000 m gemäß AAB-WEA. Der Horst in der Ortschaft Lüssow wurde in den Jahren 2016 bis 2019 von keinem Tier aufgesucht. Gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ herausgegeben vom LUNG in der heutigen Fassung vom 08.11.2016 erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG für den Weißstorch mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 4 Brutperioden).</p> <p>Hinsichtlich der Überschattung von Grünländern im 2.000 m-Radius um die Weißstorchhorste ist ggf. Anpassungen der gutachterlichen Aussagen zu der Betroffenheit der Nahrungsflächen des</p>		<p>Zudem werden die aktuellen Kartierungen aus 2021 eingebracht und berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Überschattung des Grünländer bleibt die Antragstellerin dabei, dass keine Grünländer im 2 km Radius um die Brutplätze überbaut oder verschattet werden.</p>	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Weißstorchs vorzunehmen. Gemäß AAB-WEA Vögel sind Abschaltzeiten für den Weißstorch während der Bodenbearbeitung im Umfeld von WEA vorzusehen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
3.2.8 Rohrweihe					
79	<p>Es seien mindestens vier Brutstätten der Rohrweihe im Bereich des Vorhabengebietes. Regelmäßig anwesende Paare, Beuteflüge und Balz seien von Beobachtern festgestellt worden.</p>	<p>Gemäß AFB wurden von 2016 - 2018 zwei Brutnachweise in ca. 1.900 m südlich und südöstlich der WEA_7 erfasst. Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der unteren Naturschutzbehörde liegen umfangreiche Kartierungen vor, sodass eine Überprüfung auf Brutplätze der Rohrweihe erfolgen wird. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Es wird um Übermittlung dieser Brutstätten gebeten, sodass diese ggf., nach Prüfung durch den Gutachter der Antragstellerin, Berücksichtigung finden können. Die mehrjährigen Erfassungen durch ECOLOGIE bestätigen die Einwendung nicht.</p> <p>In welchem Umfang fanden die Beobachtungen statt? Sind hier regelmäßige „Kartierungen“, die anhand von Uhrzeit, Datum, Wetterlage verifizierbar sind, erfolgt?</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		diese an den Landkreis Vorpommern Greifswald und das LUNG M-V weitergeleitet werden.			
80	Trotz unzureichender Prüfung der Raumnutzung werde ein signifikantes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen. Erneute korrekte fachliche Untersuchungen und Bewertungen seien nötig.	Die Untersuchungsmethode gemäß AAB-WEA Vögel beinhaltet die Erfassung von Fortpflanzungsstätten im 1.000 m-Radius nach Südbeck et. al. 2015. Gemäß AAB-WEA Vögel liegt ein Verstoß gegen Tötungsverbot vor: - beim Bau von WEA im 500 m-Radius um Fortpflanzungsstätten (außer reine Getreidebruten). - beim Bau von WEA mit geringem Rotorspitzenabstand (< 50 m) zum Boden im 1 km-Radius um Fortpflanzungsstätten (außer reine Getreidebruten). Die Brutstätten befinden sich gemäß AFB außerhalb des Prüfbereiches von 1.000 m gemäß AAB-WEA. Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Die geltenden Regeln zur Untersuchungsmethodik sind von dem jahrelang erfahrenden Gutachter eingehalten worden. Eine Raumnutzungsanalyse ist nach AAB- Vögel nicht zielführend und ist nicht gefordert. Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifwald zur Berücksichtigung weitergeleitet.			
3.2.9 Wespenbussard					
81	Ausführungen zum Wespenbussard seien im AFB nicht enthalten. Es sei unklar, ob die späte Rückkehr des Wespenbussards aus dem Winterquartier zum Horstbau (erst ab ca. Juli eines jeden Jahres) bei der Bestandserfassung Beachtung fand. Mangels ausreichender Unterlagen sei eine Prüfung nicht möglich gewesen. Die Genehmigungsbehörde sei aufgefordert eine entsprechende Untersuchung im Jahr 2022 anzuordnen.	Die Untersuchungsmethode gemäß AAB-WEA Vögel beinhaltet die Erfassung von Fortpflanzungsstätten im 1.000 m-Radius nach Südbeck et. al. 2015. Die Erfassung der Art umfasste gemäß AAB-WEA Vögel: - Recherche von Horsten: avifaunistische Datenabfrage beim LUNG für ein Gebiet von 6.500 m um das Vorhabengebiet - Geländeerfassung aller windkraftsensiblen Vogelarten im 2.000 m in den Jahren 2016, 2018 und 2019 (2017 Kontrolle ausgewählter Fortpflanzungsstätten) - Horstsuche aller Greifvogelarten im 2.000 m-Radius Es befinden sich keine Brutnachweise innerhalb des	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Der Gutachter war zur Zug- und Rastvogelkartierung und beim Aus- und Einbringen der Horchboxen für die Fledermauserfassung regelmäßig innerhalb einer potenziellen Brutsaison im Untersuchungsgebiet. Es gab zu keinem Zeitpunkt den Verdacht eines Wespenbussard-Revieres. Das behauptet hier ja auch nicht einmal der Einwender. Zu der Einschätzung des Sachverständigen sei erwähnt, dass im Falle des Wespenbussards keine Horstbetreuer gibt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Untersuchungsbereiches von 1.000 m gemäß AAB-WEA.</p> <p>Eine Nachsuche der Niststätten der Adlerarten oder von Schwarzstörchen ist wegen des Störungsrisikos in der Brutzeit artenschutzrechtlich unzulässig. Vor-Ort-Untersuchungen sind wegen der für diese Arten beim Horstbetreuer bestehenden Datenlage verzichtbar. Daher trifft für derartige Untersuchungen die Freistellung vom Zugriffsverbot durch § 44 Abs. 6 BNatSchG ausdrücklich nicht zu. Sollte eine Nachsuche wegen unvollständiger oder veränderter Datenlage im Einzelfall erforderlich sein, so ist die konkrete Methodik mit Horstbetreuer und LUNG M-V abzustimmen.</p>			
3.2.10 Zug- und Rastvögel					
82	Die Konfliktanalyse der Zug- und Rastvögel unter Z. 6.2.4 beziehe sich vorwiegend auf Kartenmaterial (LUNG). Dessen Vollständigkeit werde angezweifelt.	Das ist nicht korrekt. Als Datengrundlage werden Daten des Kartenportal Umwelt, Daten des WMS-Servers von www.umweltkarten.mv-regierung.de und des Kartierberichts zur Erfassung der	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Die HZE (2018) sieht für die Zug- und Rastvogelkartierung 9 Erfassungen vor, sodass hier mit 18 Erfassungen umfangreichere Kartierungen stattfanden, die über das allgemeine Maß hinausgehen, stattfanden. Weiterhin finden erneute Zug- und Rastvogelkartierungen von	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Avifauna im Windpark „Lüssow“ vom 17.02.2017 herangezogen.</p> <p>Eine Erfassung der Rast- und Zugvogel fand an 20 Untersuchungstagen, im Zeitraum von Januar 2016 bis Januar 2017, im 1.000 m Radius statt. Artenschutzrechtlich und planungsrechtlich als relevant oder bedeutsam erachtete Vogelbestände wurden innerhalb 2.000 m Radius erfasst und kartiert.</p> <p>Weiterhin überprüft wurden gemäß AAB-WEA Vögel sowohl Rast- und Schlafplätze als auch Nahrungshabitate mit einer hohen Bedeutung im 3.000 bis maximal 5.000 m Radius sowie potenziell zugehörige Flugkorridore zwischen diesen.</p>		November 2020 bis November 2021 statt.	
83	Die erwähnten Beobachtungen von Januar bis April 2016 seien in Plan „Lüss_06“ und von Juli 2016 bis Januar 2017 in Plan „Lüss_07“ des Kartierberichts abgebildet. Der Kartierbericht fehle in	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Die Antragsunterlagen enthielten auch den Kartierbericht sowie die dazugehörigen Pläne vom 17.02.2017.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Die Ausführung des Sachverständigen wird bestätigt.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	den ausgelegten Antragsunterlagen.				
84	Es sei nicht nachvollziehbar, dass keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind, obwohl Vogelzone A und B direkt betroffen sind	In der gesamten Untersuchungszeit wurden nur geringe Aktivitäten des Vogelzuges im 2.000 m Radius des Vorhabengebietes beobachtet. Die Rastgebietsfunktion des 1.000 m Radius des Vorhabengebietes wird als gering bis durchschnittlich bewertet. Kurzzeitig hohe Zug- und Rastaktivitäten wurden außerhalb des 2.000 m Radius entlang der Peeneniederung beobachtet. Es bestehen keine regelmäßigen Flugbeziehungen zwischen Rast- und Äsungsflächen, die über das Vorhabengebiet führen noch bestehen bedeutsame Nahrungshabitate innerhalb des 1.000 m Radius. Im 3.000 m Radius des Vorhabengebietes bestehen keine Rast- oder Schlafplätze und Ruhestätten der Kategorie A und A*.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Eine direkte Betroffenheit der Vogelzugzone A ist nicht gegeben, das Vorhabengebiet liegt außerhalb dieser. Das Windgebiet liegt zum Teil innerhalb der Zone B. Erwähnt sei hier noch einmal, dass der Untersuchungsumfang mehr als dem doppelten des empfohlenen Untersuchungsumfang entsprach, hier also über das übliche Untersuchungsmaß hinaus kartiert wurde. Weiterhin wird den Ausführungen des Sachverständigen gefolgt.	1, 5
3.2.11 Fledermäuse					
85	Die Anforderungen zum Schutz von	Die AAB-WEA M-V Teil Fledermäuse sind hier	UNB:	Erfassungen des Jagdverhaltens als auch der Fortpflanzungs- und	2, 5

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	Fledermäusen und ihrer Lebensräume seien konsequent zu berücksichtigen.	maßgeblich. Diese ermöglichen einen Verzicht auf detaillierte Vorab-Untersuchungen bei gleichzeitiger worst-case-Betrachtung. Bedeutende Fledermauslebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch zu erfassen. Die abschließende Bewertung erfolgt durch die UNB.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Ruhestätten der Fledermäuse fanden 2016 und 2021 statt.	
86	Es werde ein eigenständiges Fledermausgutachten vermisst	Der Teil zur Fledermausfauna umfasste als Bestandteil des AFB die Untersuchung über das Vorhandensein von potenziell gegenüber WEA Schlaggefährdeten Fledermausarten, deren Quartieren, Jagdgebieten, sowie Flugrouten gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse. Ein separater Bericht war nicht gefordert. Der Kartierbericht vom 27.02.2021, erstellt durch ECOLogie, liegt den Unterlagen separat bei.	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1
87	Die Methodik der Fledermauserfassung unter Z. 6.1.1 des AFB sei unzureichend beschrieben.	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Die Antragsunterlagen umfassten neben dem überarbeiteten AFB, ebenfalls den Kartierbericht und die dazugehörigen Pläne vom	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt. Dem hinzuzufügen ist, dass Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme F) vorgesehen sind.	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>27.02.2017, in dem die Methoden der Erfassung der Fledermausfauna ausführlich beschrieben sind.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden Flugrouten und Jagdgebiete von Fledermäusen erfasst und nachgewiesen, die sich auch in das Plangebiet erstrecken. Zu bedeutenden Jagdgebieten und Flugrouten ist bei einem Abstand von <250m zu Flugrouten und Jagdgebieten, bei <500m zu größeren Gewässern (Jagdgebiete) mit erhöhten Aktivitäten und ohne vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.</p> <p>Die abschließende Bewertung erfolgt durch die UNB.</p>			
88	<p>Folgende Abschnitte im AFB seien entfernt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abbildung 4, S. 33 unter Z. 6.1.1.2, die die Lage der WEA zu Strukturen mit potentiell hohen Fledermausaktivitäten darstellen soll 	<p>Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Die Antragsunterlagen umfassten den überarbeiteten AFB, in dem die fehlenden Abschnitte ergänzt wurden, so dass die gutachterlichen Schlussfolgerungen zur</p>	<p>UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<ul style="list-style-type: none"> - Spalten 2-5 der Tabelle 3, S. 22 unter Z. 5, die die notwendigen Angaben zu Potenziellen und kartierten Vorkommen sowie Konfliktanalyse für die Relevanzprüfung enthalten sollen, - die Spalte 3 der Tabelle 5, S. 81 unter Z. 6.1.1.3 zu, die die zur Beurteilung notwendige Angaben zu den prozentualen Abundanzen enthalte <p>Die gutachterlichen Schlussfolgerungen im AFB seien nicht prüfbar.</p>	Fledermausthematik prüfbar waren.			
89	WEA seien eine große Gefahr für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck der WEA-Flügel die Lungen platzen.	Auf die möglichen Auswirkungen der WEA auf Fledermäuse wird in den Antragsunterlagen in den Kapiteln (Kapitel 13.4) ausführlich eingegangen. Laut dem vorliegenden AFB (21.02.2021) kann ein signifikant	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Durch Umsetzung der geeigneten Maßnahme F wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen.	5

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG liegt nicht vor.</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>			
4. SCHUTZGUT BODEN UND WASSER					
4.1 Boden					
90	<p>Da die vorgelegten Gutachten und Unterlagen nicht stichhaltig seien, werde der Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen zum Bodenschutz widersprochen. Es handle sich nicht um Untersuchungsergebnisse, sondern um allgemeine Aussagen ohne konkreten Bezug zu dem</p>	<p>Durch die nutzungsbedingte Überprägung wurde dem Schutzgut Boden im Bereich des Vorhabengebietes im LBP eine Wert- und Funktionsstufe allgemeiner Bedeutung zugeordnet. Diese Eingriffe werden entsprechend kompensiert.</p> <p>Die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Vorpommern zum gegenständlichen Vorhaben liegt, unter Beachtung von</p>		<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt und die Anmerkungen werden eingearbeitet.</p>	1

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	beeinträchtigenden Windpark. Man befürchte das Vorkommen seltener Bodentypen, Böden mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit seien betroffen sowie das Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden.	Nebenbestimmungen, mit Stellungnahme vom 19.02.2021 vor. Beim Schutzgut Boden sind im UVP-Bericht noch die Angaben zu Ertragspotential, Filterleistung, Feldkapazität und Mächtigkeit bindiger Schichten zu ergänzen, um eine Bewertung hinsichtlich des Bodenpotentials zu ermöglichen.			
91	Bei Austritt von Motorenöl könne es zur Verunreinigung des Erdreiches kommen	Zum Schutz vor Havarien sind Auffangeinrichtungen vorgesehen. Beim Austritt von Ölen und Schmierstoffen können diese zurückgehalten werden. (ggf. Hinweis auf Auflage im Genehmigungsbescheid)		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	5
92	Die Errichtung der WEA führe zu Verlust von wertvollem Ackerland	Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten privilegierten Vorhaben – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte	UNB: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt	Die Planung der Zuwegung zu den WEA erfolgte so effizient wie möglich, sodass der Flächenverbrauch ebenfalls so gering wie möglich erfolgt.	8

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.</p> <p>Die Beanspruchung der Fläche durch die WEA und die Zuwegung wird auf einen geringen Umfang begrenzt.</p>			
4. 2 SCHUTZGUT WASSER					
93	<p>Da die vorgelegten Gutachten und Unterlagen nicht stichhaltig seien, werde der Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen zum Wasserschutz widersprochen. Es handle sich nicht um Untersuchungsergebnisse, sondern um allgemeine Aussagen ohne konkreten Bezug zu dem beeinträchtigten Windpark.</p> <p>Eine hydrologische Begutachtung sei nicht erfolgt, so dass Belange des Wasserschutzes nicht ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu.</p> <p>Zum Schutz des Wassers wurde die „Schutzmaßnahme W“ aufgestellt, die in der gesamten Bauzeit chemische Verunreinigungen und Stoffeinträgen verhindern und die Erhaltung einer natürlichen Bodenschichtung und eines fruchtbaren Bodens sichern soll.</p>	<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Die untere Wasserbehörde stimmt der Einschätzung des Sachverständigen zu den Einwendungen mit Verweis auf die Nebenbestimmungen mit Stellungnahmen vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu.</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	1
94	<p>Es sei sicherzustellen, dass die im Bereich des</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben unter</p>	<p>Untere Wasserbehörde:</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.</p>	2

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	Vorhabens bestehenden Gewässer und deren erforderliche Unterhaltung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Berücksichtigung von Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu. im Bereich der geplanten WEA 01, 03 und 04 befinden sich Gewässer II. Auch die Zuwegungen und Leitungen zu den geplanten Anlagen verlaufen in unmittelbarer Nähe zu den Gewässern bzw. kreuzen diese auch. Der Wasser-Bodenverband "Untere Peene" stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 22.12.2020 und 21.09.2021 zu.	Die untere Wasserbehörde stimmt der Einschätzung des Sachverständigen zu den Einwendungen mit Verweis auf die Nebenbestimmungen mit Stellungnahmen vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu. WBV: Bei Einhaltung der in den Stellungnahmen des WBV vom 22.12.2020, 22.03.2021 und 21.09.2021, festgelegten Forderungen, stimmt der WBV dem Vorhaben zu. Die zu ergreifenden Schutz- Sicherungs- u.o. Ausgleichsmaßnahme sind vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme mit dem WBV abzustimmen und genehmigen zu lassen.		
95	Da WEA bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen können, sehe man die Trinkwasserversorgung gefährdet.	Aus dem UVP-Bericht ist unter Ziffer 4.5, S. 24ff. sowie Ziffer 5.5, S. 57ff. zu entnehmen, dass im Vorhabengebiet keine offenen oder verbauten Fließgewässer bestehen, dass der Grundwasserflurabstand mehr als 10 m beträgt und es im 3.000 m Radius um die Fläche kein Wasserschutzgebiet gibt.	Untere Wasserbehörde: die untere Wasserbehörde stimmt der Einschätzung des Sachverständigen zu den Einwendungen mit Verweis auf die Nebenbestimmungen mit Stellungnahmen vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	5

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Während der Vorhabenumsetzung und der Betriebsphase sind die Vorgaben des Bodenschutzes einzuhalten. (ggf. Hinweis auf Auflage im Genehmigungsbescheid)</p> <p>Die WEA sind mit Auffangwannen ausgestattet, mit denen der Austritt wassergefährdender Stoffe im Falle einer Havarie verhindert werden soll.</p> <p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es nicht zu einem Eingriff in gesetzlich geschützte Kleingewässer sowie in das Grundwasser</p> <p>Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu.</p>			
5. SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER					
5.1. Landschaftlicher Freiraum					
96	Unzerschnittene Landschaftsräume seien als Verbundflächen und als	Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Raumordnung			1, 5, 7, 8, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Wildkorridore zu erhalten (Verweis auf GLP VP 2003))</p>	<p>verankert. Für die Beurteilung bedient man sich der landesweit einheitlichen Festlegung der „Unzerschnittenen Landschaftlichen Freiräume“. Als weiches Tabukriterium im RREP VP ist der "Landschaftliche Freiraum - Stufe 4" gemäß Größenbewertung abgewogen worden. Das ausschließliche raumordnerische Kriterium "Landschaftlicher Freiraum" wird vom Planungsverband gemäß Funktionsbewertung bewertet.</p> <p>Bei dem weichen Tabukriterium "Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung - Stufe 4 sehr hoch)" handelt es sich um ein Planungskriterium der Zweiten Änderung des RREP VP.</p> <p>Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 sind, sofern sie sich in der Wirkzone der WEA befinden, entsprechend für den Kompensationsbedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß dem Umweltkartenportal des LUNG auf einer Fläche der</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Funktionsbewertung 3. Der südlich angrenzende Raum der Peeneniederung ist als Freiraum der Stufe 4 bewertet worden. Die geplanten WEA halten den erforderlichen Abstand zur hochwertig eingestuften Peeneniederung.</p>			
5.2 Landschaftsbild					
97	<p>Der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werde nicht gefolgt.</p> <p>Die geplanten WEA zerstören nachhaltig das Landschaftsbild nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB. Ein derart massiv wirkender Windpark mit 8 WEA mit enormer Höhe in kurzer Entfernung führe zur Verunstaltung des Landschaftsbildes mit enormer Fernwirkung.</p> <p>Die beantragten WEA wirken tief in die Bereiche der Kulturlandschaft und werden diese</p>	<p>Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gem. RREP VP wird u. a. eine Bündelung von landschaftsbildrelevanten Eingriffsobjekten erzielt, so dass weite und insbesondere hochwertige Landschaftsbildräume von technischer Überformung verschont bleiben.</p> <p>Für das Land M-V gibt es eine flächendeckende Einteilung und entsprechende Wertigkeitseinstufung von Landschaftsbildeinheiten, um im Rahmen planerischer Aktivitäten eine möglichst einheitliche und objektive Bewertung des Landschaftsbildes bzw. von</p>		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1, 5, 7, 8, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>nachhaltig vernichten. Diese Belastungen können nicht mit Ausgleichszahlungen/ Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.</p>	<p>Eingriffen in das Landschaftsbild zu ermöglichen.</p> <p>Der hier betroffene Landschaftsbildraum innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerfläche um Murchin, Klein Bünzow und Züssow“ ist gemäß der Ausweisung im Umweltkartenportal des LUNG MV aus landschaftsästhetischer Sicht in der Landschaftsbildbewertung mit „gering bis mittel“ eingestuft.</p> <p>Durch den Bau der 8 WEA Typ GE 5.5 — 158, 240m Gesamtbauhöhe kommt es zu einer Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Die vorhabenverursachte Erheblichkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung wird in den Unterlagen zum UVP-Bericht und zur landschaftspflegerischen Begleitplanung mehrfach festgestellt, ebenso die dauerhafte (für die Laufzeit der WEA) technische Überprägung der Landschaft als eine Komponente des Landschaftsbildwertes. Eine Zerstörung von Strukturen (wie</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>z.B. Gehölz-/Waldrodungen oder großflächige Reliefveränderungen durch Abgrabungen, die das Landschaftsbild ausmachen, findet jedoch nicht statt. Aus dem Beeinträchtigungsgrad, der sichtbeeinträchtigten Fläche und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Landschaftsbilder ergibt sich der Kompensationsbedarf. Dieser wird durch die Naturwind Schwerin GmbH mit Hilfe verschiedener Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Prüfung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Im Ergebnis der Prüfung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zu überarbeiten. Bei Vorlage der Prüfunterlagen kann der Vorgang abschließend bearbeitet werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat diesbezüglich Nachforderungen formuliert.</p>			
5.3 Denkmalschutz					

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
98	<p>Der Bewertung der Auswirkungen auf Baudenkmale werde nicht gefolgt. Die eingereichten Unterlagen seien nicht ausreichend. Es bestehe die Notwendigkeit, alle Veränderungen in der Umgebung von Baudenkmalen entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen. Es werde eine maßstabsgetreue Visualisierung und eine Bewertung gefordert (Verweis auf Stellungnahme Landesdenkmalbehörde vom 13.01.2021).</p>	<p>Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege versagte in ihrer Stellungnahme vom 15.04.2021 das Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG MV für die Genehmigung des Windparks. Eine abschließende Prüfung des Vorhabens ist nicht möglich. Bei Vorlage der überarbeiteten Unterlagen kann der Vorgang abschließend bearbeitet werden. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat diesbezüglich Nachforderungen formuliert.</p>		<p>Eine erneute Visualisierung von 4 weiteren Ausgangslagen erfolgte in Abstimmung mit der Behörde. Diese Ergebnisse werden in die Unterlagen eingearbeitet.</p>	1
99	<p>Die Kirche Ranzin wäre mit einem realisierten Vorhaben im bundesweiten Wettbewerb in diesem Jahr nicht zum</p>	<p>Durch die Antragstellerin wurde das Schutzgut kulturelles Erbe im UVP-Bericht behandelt. Dabei wurde auch die Kirche in Ranzin betrachtet. Durch die</p>		<p>Der UVP Bericht zeigt auf S. 61 die Blickachsen der Baudenkmale in die umgebene Landschaft. Die Blickachse von der Kirche aus führt in Richtung in westliche Richtung. Zudem wird ausgeführt,</p>	9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	kirchlichen Baudenkmal auf Platz 1 gewählt worden.	zuständigen Fachbehörden bestehen Nachforderungen. Eine abschließende Prüfung des Vorhabens ist nicht möglich. Bei Vorlage der überarbeiteten Unterlagen kann der Vorgang abschließend bearbeitet werden. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat diesbezüglich Nachforderungen formuliert.		dass auf Grund der sichtverstellenden Wirkung umgebener Elemente, wie z.B. alte Baumbestände nicht mit erheblichen optischen Beeinträchtigungen der Denkmale zu rechnen ist.	
6. SONSTIGES					
6.1 Rückbau/Rückbaukosten					
100	Rückbau müsse gewährleistet werden. Es solle vorgesehen werden, dass auch die Fundamente aus dem Boden entfernt werden und das Gelände rekultiviert werde (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG).	Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich durch den Bauherrn (die naturwind schwerin GmbH) erklärt. Die bereits in das		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	2

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingetragenen Baulasten zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 83 LBauO M-V sind erneut auf den aktuellen Anlagentyp bezogen einzutragen.</p> <p>Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WEA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der</p>			

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.			
6.2 Wertverlust/ Entschädigung/ Existentielle Beeinträchtigung					
101	<p>Die Anwohner müssen einen beträchtlichen Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit ihrer Immobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten hinnehmen.</p> <p>Es werde gefragt, wer den Bürgern in der Nachbarschaft den Wertverlust ersetze. Der Ersatz des Wertverlustes müsse verpflichtet sein.</p>	<p>Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht</p>		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	5, 6, 8, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.			
6.3 Akzeptanz					
102	Die Nutzung von Windenergie verursache steigende Energiekosten für alle, insbesondere gehe sie aber zulasten der „kleinen Leute“. Profiteure seien nur die Landbesitzer deren Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.	Das aufgeworfene Thema zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern muss im politischen Diskurs erörtert werden. Aspekte der energiepolitischen Maßnahmen sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nicht zu berücksichtigen.		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	5, 9
103	Die Energiewende finde auf Kosten Mecklenburg-Vorpommern als Ausverkauf des Landes und der ansässigen Bürger an die Industrie und die Bundesländer, die Windstrom importieren, selbst aber strengere	Das aufgeworfene Thema zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	7, 9

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	Abstandsregeln haben, statt.				
104	Die Antragstellerin biete der Gemeinde Geld, man könne als Bürger in Aktien investieren, doch das bedeute einen Ausverkauf ähnlich dem nach der friedlichen Revolution 1989.	Das aufgeworfene Thema zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.		Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	9